Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0112(COD)

6.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 250 - 489

Entwurf eines Berichts
Luděk Niedermayer
(PE753.712v01-00)

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0227 – C9-0135/2023 – 2023/0112(COD))

Änderungsantrag 250
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Begründung

Der Zeitrahmen für die Umsetzung alternativer Maßnahmen des privaten Sektors sollte nicht künstlich begrenzt werden.

Änderungsantrag 251
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.	b) ***Unbeschadet des Buchstaben a dieses Absatzes und unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Begründung

Präventivmaßnahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems müssen stets ganzheitlich betrachtet werden, wobei der Schwerpunkt auf der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts liegen muss, ohne die von der Abwicklungsbehörde vorgeschlagene Abwicklungsstrategie zu berücksichtigen. Die Aufnahme der Umsetzung der Abwicklungsstrategie als neuen Parameter könnte erzwingen, dass das institutsbezogene Sicherungssystem einen Beitrag zu der Strategie leistet, was außerhalb seines Mandats liegt.

Änderungsantrag 252
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die***	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände

Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen, und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 253
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen, und anderer relevanter Umstände besteht*** nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge ***und anderer relevanter Umstände besteht – unbeschadet des Buchstaben a dieses Absatzes –*** nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59

Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.	Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Begründung

Präventivmaßnahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems müssen stets ganzheitlich betrachtet werden, wobei der Schwerpunkt auf der weiteren Rentabilität des Instituts liegen muss, ohne die von der Abwicklungsbehörde vorgeschlagene Abwicklungsstrategie zu berücksichtigen. Die Aufnahme der Umsetzung der Abwicklungsstrategie als neuen Parameter könnte erzwingen, dass das institutsbezogene Sicherungssystem einen Beitrag zu der Strategie leistet, was außerhalb seines Mandats liegt.

Änderungsantrag 254
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Präventivmaßnahmen, die von einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/49/EU durchgeführt werden, nicht zu der Feststellung führen dürfen, dass das Kreditinstitut gemäß diesem Artikel oder Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, wenn die Bestimmungen des Artikels 11 f (neu) der Richtlinie 2014/49/EU erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 255
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde bewertet, ob die in Absatz 1 Buchstabe a genannte ***Voraussetzung erfüllt ist***.	***Vor der Feststellung des Ausfalls oder des wahrscheinlichen Ausfalls eines Instituts prüft*** die in Absatz 1 Buchstabe a genannte ***zuständige Behörde, ob es Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden sowie Frühinterventionsmaßnahmen, gibt, mit denen die Feststellung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls vermieden werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 256
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung, ob die in Absatz 1 ***Buchstabe*** b ***genannte Voraussetzung*** erfüllt ***ist***, wird von der Abwicklungsbehörde ***in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde*** vorgenommen***. Die zuständige Behörde stellt der Abwicklungsbehörde unverzüglich alle einschlägigen Informationen zur Verfügung***, ***die diese für ihre Bewertung anfordert***. ***Die zuständige Behörde kann der Abwicklungsbehörde auch mitteilen, dass die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung aus ihrer Sicht erfüllt ist.“***	Die Bewertung, ob die in Absatz 1 ***Buchstaben a und*** b ***genannten Voraussetzungen*** erfüllt ***sind***, wird von der Abwicklungsbehörde ***erst*** vorgenommen***, nachdem ein institutsbezogenes Sicherungssystem, dem das Institut angehört***, ***konsultiert wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 257
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bewertung, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird von der zuständigen Behörde erst vorgenommen, nachdem ein institutsbezogenes Sicherungssystem, dem das Institut angehört, konsultiert wurde.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 11 der Richtlinie 2014/49/EU legen nahe, dass ein Einlagensicherungssystem keine präventiven Maßnahmen ergreifen kann, wenn ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt. Wenn ein Einlagensicherungssystem als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt wird, würde dies seine Hauptaufgabe untergraben und die Einhaltung von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung behindern, was möglicherweise zum Verlust seines Status als Einlagensicherungssystem führen könnte. Daher sollte ein Institut nur dann als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn ein institutsbezogenes Sicherungssystem den Ausfall nicht verhindert oder behoben hat. Um solche Maßnahmen nicht zu übersehen, muss das institutsbezogene Sicherungssystem vorab konsultiert werden.

Änderungsantrag 258
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer -i (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende

	Teil folgende Fassung:
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:	*Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind* ***und wenn in dem Fall, dass das Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, alternative Maßnahmen des institutsbezogenen Sicherungssystems einen wahrscheinlichen Ausfall nicht verhindern oder den aufgetretenen Ausfall des Instituts innerhalb einer angemessenen Frist nicht beheben können****:*

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 11 der Richtlinie 2014/49/EU legen nahe, dass ein Einlagensicherungssystem keine präventiven Maßnahmen ergreifen kann, wenn ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt. Wenn ein Einlagensicherungssystem als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt wird, würde dies sein Kernmandat untergraben und die Einhaltung von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung verhindern, was möglicherweise zum Verlust seines Status als Einlagensicherungssystem führen könnte. Daher sollte ein Institut nur dann als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn ein institutsbezogenes Sicherungssystem den Ausfall nicht verhindert oder behoben hat. Um solche Maßnahmen nicht zu übersehen, muss das institutsbezogene Sicherungssystem vorab konsultiert werden.

Änderungsantrag 259
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer -i (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a, b, c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:
a) Das Institut verstößt gegen die an eine	a) Das Institut verstößt gegen die an eine

dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***naher Zukunft*** der Fall sein wird, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine ***gesamten Eigenmittel*** oder ***ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel*** aufgebraucht ***wird***.	dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***den folgenden zwölf Monaten*** der Fall sein wird, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine ***Eigenmittel teilweise, vollständig*** oder ***zu einem wesentlichen Teil*** aufgebraucht ***werden***.
b) Die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***naher Zukunft*** der Fall sein wird.	b) Die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***den folgenden zwölf Monaten*** der Fall sein wird.
c) Das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***naher Zukunft*** der Fall sein wird.	c) Das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in ***den folgenden zwölf Monaten*** der Fall sein wird.

Or. en

Änderungsantrag 260
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„d) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, diese Unterstützung wird in einer der in Artikel 32c genannten Formen gewährt.“	„d) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, diese Unterstützung wird in einer der in Artikel 32c genannten Formen ***oder in Form der vollständigen oder teilweisen Überführung des betreffenden Instituts in öffentliches Eigentum*** gewährt.“

Or. en

Änderungsantrag 261
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***für die Erreichung eines oder mehrerer*** der in Artikel ***31*** genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***gemäß Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2 für die Erreichung*** der in ***diesem*** Artikel genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 45c Absatz 2 folgende Elemente berücksichtigt, um die Angemessenheit der Abwicklung für das Institut zu bewerten:*** ***a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;*** ***b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;*** ***c) inwieweit das Institut auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um seine Eigenkapitalanforderungen einzuhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 262
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht wirkungsvoller der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ***wird eine Abwicklungsmaßnahme bei Unternehmen, die vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung gemäß Artikel 4 unterliegen, nicht als im öffentlichen Interesse liegend behandelt, es sei denn, die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass ihr Ausfall und ihre anschließende Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, auf die Finanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätten. Bei Unternehmen, die nicht vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung gemäß Artikel 4 unterliegen,*** ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht wirkungsvoller der Fall wäre.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission wird der Anwendungsbereich der Abwicklung im Vergleich zur aktuellen Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

erweitert. Um das erforderliche Maß an Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, zielt dieser Änderungsantrag darauf ab, bei Unternehmen, die vereinfachten Verpflichtungen unterliegen, per se von einer negativen Bewertung des öffentlichen Interesses auszugehen. Sieht die Abwicklungsbehörde jedoch weitreichende Risiken, könnte die Bewertung auch positiv ausfallen.

Änderungsantrag 263
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre. ***Bei Unternehmen, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung 1024/2013 als bedeutend eingestuft wurden, wird davon ausgegangen, dass eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Abwicklungsziele nicht im selben Umfang erfüllen würde.***

Or. en

Begründung

Abwicklungsmaßnahmen sollten nur dann angewandt werden, wenn Insolvenzverfahren weniger wirksam sind.

Änderungsantrag 264
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***ganzheitlich betrachtet*** für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 265
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 266
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***für die Erreichung eines oder mehrerer*** der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***gemäß Artikel 31 Absatz 3 für die Erreichung*** der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 267
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele

verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 268
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 –Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** der Fall wäre.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***im selben Umfang*** der Fall wäre.

Or. en

Begründung

Dies erscheint aus rechtlicher Sicht willkürlich, was der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat.

Änderungsantrag 269
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels wird angenommen, dass eine Abwicklungsmaßnahme nicht im öffentlichen Interesse liegt, wenn es sich bei dem Institut um ein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass eines oder mehrere der Abwicklungsziele gefährdet wären, so gilt diese Annahme nicht.

Or. en

Begründung

In order to increase predictibility in the framework, there should be a presumption of negative PIA for small and non complex institutions, and of positive PIA for large institutions. As long as there is leeway left to national resolution authorities to perform the public interest assessment, there could remain diverging practices across jurisdictions, that could eventually affect the level playing field and the predictability of the framework. It is therefore suggested to include a requirement for resolution authorities to justify the outcome of the PIA against each of the resolution objectives as part of the resolution plan, in addition to an RTS to increase harmonization in the application of the PIA. Additionnally, in order to foster convergence and a better understanding of national practices, an EBA report on NRA practices as regards the PIA is proposed at a later stage.

Änderungsantrag 270
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels wird angenommen, dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, wenn es sich bei dem

Institut um ein großes Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass kein Abwicklungsziel gefährdet wäre, so gilt diese Annahme nicht.

Or. en

Begründung

In order to increase predictibility in the framework, there should be a presumption of negative PIA for small and non complex institutions, and of positive PIA for large institutions. As long as there is leeway left to national resolution authorities to perform the public interest assessment, there could remain diverging practices across jurisdictions, that could eventually affect the level playing field and the predictability of the framework. It is therefore suggested to include a requirement for resolution authorities to justify the outcome of the PIA against each of the resolution objectives as part of the resolution plan, in addition to an RTS to increase harmonization in the application of the PIA. Additionnally, in order to foster convergence and a better understanding of national practices, an EBA report on NRA practices as regards the PIA is proposed at a later stage.

Änderungsantrag 271
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 272
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wird nur die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt, werden höhere Kosten im Zusammenhang mit der Planung des Abwicklungsmechanismus außer Acht gelassen und die Liquidation im Insolvenzfall verzerrt. Kostenaspekte sollten nicht Teil der Bewertung des öffentlichen Interesses sein.

Änderungsantrag 273
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“ ***Ist zu erwarten, dass im Rahmen der Liquidation des Instituts nach nationalem Recht eine Liquidationsbeihilfe gewährt wird, wird die Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend bewertet.***

Or. en

Änderungsantrag 274
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung ***auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen*** die ***gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die*** für das Institut ***nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht*** zu ***erwarten***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung ***gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 45c Absatz 2 folgende Elemente berücksichtigt, um*** die ***Angemessenheit der Abwicklung*** für das Institut zu ***bewerten:***

ist.“

a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;

b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;

c) inwieweit das Institut auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um seine Eigenkapitalanforderungen einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 275
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr ***zum Bewertungszeitpunkt*** zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ***berücksichtigt und vergleicht, die*** für das Institut ***nach vernünftigem Ermessen*** sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht ***zu erwarten ist***.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr ***zu diesem Zeitpunkt*** zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für das Institut sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht ***berücksichtigt und vergleicht, einschließlich der durch die Entschädigung der Einleger anfallenden Kosten***.“

Or. en

Änderungsantrag 276
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 277
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung auf der Grundlage der ihr zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die gesamte finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt und vergleicht, die für das Institut nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen

Recht zu erwarten ist.“	Recht zu erwarten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 278
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus legt die Abwicklungsbehörde im Abwicklungsplan eine Begründung für das Verfahren vor, mit dem die Abwicklungsziele für jedes der in Artikel 31 festgelegten Abwicklungsziele am besten erreicht werden.
	Um die wirksame und einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.
	Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.
	Bis zum [48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] veröffentlicht die EBA einen Bericht über die Verfahren der Abwicklungsbehörden in Bezug auf die Bewertung nach Unterabsatz 1. “

Or. en

Begründung

In order to increase predictibility in the framework, there should be a presumption of negative PIA for small and non complex institutions, and of positive PIA for large institutions. As long as there is leeway left to national resolution authorities to perform the public interest assessment, there could remain diverging practices across jurisdictions, that could eventually affect the level playing field and the predictability of the framework. It is therefore suggested to include a requirement for resolution authorities to justify the outcome of the PIA against each of the resolution objectives as part of the resolution plan, in addition to an RTS to increase harmonization in the application of the PIA. Additionnally, in order to foster convergence and a better understanding of national practices, an EBA report on NRA practices as regards the PIA is proposed at a later stage.

Änderungsantrag 279
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedschaft eines Instituts in einem institutsbezogenen Sicherungssystem gilt im Allgemeinen als ausreichende Garantie für die in Artikel 31 genannten Abwicklungsziele.

Or. en

Begründung

Eine Ausweitung des Abwicklungsmechanismus auf Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind, ist nicht erforderlich, da präventive Maßnahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems in der Regel der beste Weg sind, um einen Ausfall zu verhindern oder den unwahrscheinlichen Fall eines tatsächlich auftretenden Ausfalls zu bewältigen, wodurch die Abwicklungsziele in ausreichendem Maße gewahrt werden.

Änderungsantrag 280
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die EBA trägt zur Überwachung und Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der in Absatz 5 genannten Bewertung des öffentlichen Interesses bei.
	Bis … [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] legt die EBA einen Bericht über den Anwendungsbereich und die Anwendung von Absatz 5 in der gesamten Union vor. Dieser Bericht wird der Kommission übermittelt, um die Wirksamkeit der in Absatz 5 genannten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bewerten.
	Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung können Vorschläge oder Leitlinien ausgearbeitet werden, um Verfahren anzugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bis … [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] legt die EBA einen Bericht über den Anwendungsbereich und die Anwendung von Absatz 5 in der gesamten Union vor. Dieser Bericht wird der Kommission übermittelt, um die Wirksamkeit der in

Absatz 5 genannten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bewerten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung können Vorschläge oder Leitlinien ausgearbeitet werden, um die Markteffizienz zu erhöhen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.“

Or. en

Änderungsantrag 282
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Der folgende Absatz 5a wird eingefügt:
	(5a) Die EBA trägt zur Überwachung und Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der in Absatz 5 genannten Bewertung des öffentlichen Interesses bei.
	Bis … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] veröffentlicht die EBA einen Bericht über den Anwendungsbereich und die Anwendung von Absatz 5 in der gesamten Union, um die Wirksamkeit der in Absatz 5 genannten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bewerten.
	Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung kann die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um Verfahren anzugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Voraussetzungen für die Abwicklung einer Zentralorganisation und von ***Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet*** sind	Voraussetzungen für die Abwicklung einer Zentralorganisation und von ***ihr ständig zugeordneten Einrichtungen*** sind

Or. en

Begründung

The solidarity mechanism among a central body and its affiliates ensures that losses of one or more affiliates will be shared among all affiliates, leading them all to be FOLTF. Thus, it is important to clarify that FOLTF assessment in relation to a central body and its affiliates should not be done on an entity-by-entity basis, but on the whole affiliation perimeter given the solidarity mechanism. This is important to ensure that the resolution authorities can effectively use the power described in this article. It must also be ensured that resolution authorities can take resolution action in relation to a central body and all kind of affiliated entities and institutions that are part of resolution group (and not only in relation to credit institutions affiliated to a central body).

Änderungsantrag 284
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine	***Wird eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse als notwendig erachtet,*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher,

Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten ***Kreditinstitute***, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, ergreifen ***können***, wenn die Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten ***Kreditinstitute*** oder die Abwicklungsgruppe, zu der sie gehören, als Ganzes die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 erfüllen.	dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten ***Einrichtungen***, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, ergreifen, wenn die Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten ***Einrichtungen*** oder die Abwicklungsgruppe, zu der sie gehören, als Ganzes die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 erfüllen. ***Die Bewertung, ob die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt ausschließlich für die Zentralorganisation und die ihr ständig zugeordneten Einrichtungen als Ganzes.***

Or. en

Begründung

The solidarity mechanism among a central body and its affiliates ensures that losses of one or more affiliates will be shared among all affiliates, leading them all to be FOLTF. Thus, it is important to clarify that FOLTF assessment in relation to a central body and its affiliates should not be done on an entity-by-entity basis, but on the whole affiliation perimeter given the solidarity mechanism. This is important to ensure that the resolution authorities can effectively use the power described in this article. It must also be ensured that resolution authorities can take resolution action in relation to a central body and all kind of affiliated entities and institutions that are part of resolution group (and not only in relation to credit institutions affiliated to a central body).

Änderungsantrag 285
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde dann, wenn eine Abwicklungsbehörde feststellt, dass ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde dann, wenn eine Abwicklungsbehörde feststellt, dass ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut

oder Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen, nicht jedoch die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Voraussetzung erfüllt, befugt ist, unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht einzuleiten.	oder Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen, nicht jedoch die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Voraussetzung erfüllt, befugt ist, unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht einzuleiten. ***Die EBA gibt Leitlinien heraus, in denen die mit dieser geordneten Art und Weise verbundenen Bedingungen präzisiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 286
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, dann, wenn eine Abwicklungsbehörde feststellt, dass ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen, nicht jedoch die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Voraussetzung erfüllt, Voraussetzung für ***den Entzug der Zulassung durch*** die ***zuständige Behörde nach*** Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU ***ist***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, dann, wenn eine Abwicklungsbehörde feststellt, dass ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen, nicht jedoch die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Voraussetzung erfüllt, ***eine ausreichende*** Voraussetzung für ***die zuständige Behörde darstellt,*** die ***Zulassung gemäß*** Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU ***zu entziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 287
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Entzug der Zulassung eines in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens ausreichende Voraussetzung dafür ist, dass eine einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht einleiten kann.**“**	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der ***bei Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen erklärte*** Entzug der Zulassung eines in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens ausreichende Voraussetzung dafür ist, dass eine einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht einleiten kann. “

Or. en

Änderungsantrag 288
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Entzug der Zulassung eines in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens ausreichende Voraussetzung dafür ist, dass eine einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht ***einleiten***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Entzug der Zulassung eines in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens ausreichende Voraussetzung dafür ist, dass eine einschlägige nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde unverzüglich das Verfahren zur geordneten Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach geltendem nationalen Recht ***einleitet***.“

kann."

Or. en

Änderungsantrag 289
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerordentliche finanzielle Unterstützung ***aus öffentlichen Mitteln***	Außerordentliche finanzielle Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 290
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	Finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln

Or. en

Änderungsantrag 291
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	Finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln

Or. en

Änderungsantrag 292
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur ausnahmsweise ***in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung*** gewährt werden darf***, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht***:	(1) ***Bevor die Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewähren, erwägen sie, das betreffende Institut ganz oder teilweise in öffentliches Eigentum zu überführen. Beschließt der Mitgliedstaat, eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, anstatt das betreffende Institut ganz oder teilweise in öffentliches Eigentum zu überführen, so legt er vor dem nationalen Parlament schriftlich eine öffentliche Erklärung vor, in der die Gründe für seine Entscheidung dargelegt werden.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur ausnahmsweise gewährt werden darf:

Or. en

Änderungsantrag 293
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme ***nur ausnahmsweise*** in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden darf, dass die ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme ***oder der anwendbaren Liquidationsverfahren nur*** in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden darf, dass die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:

Or. en

Änderungsantrag 294
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme ***nur ausnahmsweise*** in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme ***oder der anwendbaren Liquidationsverfahren nur*** in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der

Voraussetzung gewährt werden darf, dass die ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:	Voraussetzung gewährt werden darf, dass die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:

Or. en

Änderungsantrag 295
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen außerordentliche finanzielle Unterstützung ***aus öffentlichen Mitteln*** außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur ausnahmsweise in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden darf, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen außerordentliche finanzielle Unterstützung außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur ausnahmsweise in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden darf, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:

Or. en

Änderungsantrag 296
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	***entfällt***
i) in Form einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken zu deren Bedingungen bereitgestellt werden,	
ii) in Form einer staatlichen Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten,	
iii) in Form eines Erwerbs von Eigenmittelinstrumenten außer Instrumenten des harten Kernkapitals oder von anderen Kapitalinstrumenten oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu Preisen, mit einer Dauer und zu Bedingungen, die das Institut nicht ungebührlich begünstigen, sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 59 Absatz 3 genannten Umstände vorliegen.	

Or. en

Änderungsantrag 297
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die ***außerordentliche*** finanzielle	a) Die finanzielle Unterstützung aus

Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer ***schweren*** Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***von sehr großem Ausmaß*** oder zur Wahrung der Finanzstabilität***, wenn diese durch systemische Ereignisse großen Ausmaßes beeinträchtigt wird,*** erfolgt in einer der folgenden ***außerordentlichen*** Formen:

Or. en

Änderungsantrag 298
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die ***außerordentliche*** finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt ***in*** einer der folgenden ***Formen***:	a) Die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt ***im Rahmen*** einer der folgenden ***außerordentlichen Unterstützungsmaßnahmen***:

Or. en

Änderungsantrag 299
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***oder***	a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***und***

zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:

Or. en

Änderungsantrag 300
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) in Form eines Erwerbs von Eigenmittelinstrumenten ***außer Instrumenten des harten Kernkapitals oder von anderen Kapitalinstrumenten*** oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte ***zu Preisen, mit einer Dauer und zu Bedingungen, die das Institut nicht ungebührlich begünstigen***, sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 59 Absatz 3 genannten Umstände vorliegen.	iii) in Form eines Erwerbs von Eigenmittelinstrumenten oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 59 Absatz 3 genannten Umstände vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 301
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus	***entfällt***

öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Or. en

Begründung

Die Mittel aus Einlagensicherungssystemen werden privat gesammelt. Deren Inanspruchnahme sollte daher nicht den Kontrollen unterliegen, die bei staatlichen Beihilfen erfolgen.

Änderungsantrag 302
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die*** Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in ***den Artikeln 11a und 11b*** der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern ***keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.***	b) ***Eine*** Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts ***stellt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln*** im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen ***dar***, sofern
	i) vorbehaltlich der unter Ziffer ii genannten Fälle keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt;

ii) die Abwicklungsbehörde im Fall eines Einlagensicherungssystems, das als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt ist, keine Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 32 ergriffen hat;

Or. en

Begründung

In line with our proposed amendments to Art. 11 et seq. of the draft DGSD, Deposit Guarantee Schemes that are also recognised as Institutional Protection Schemes shall remain able to act in case that the institution is failing or likely to fail. Accordingly, the references here to Art. 11 ff. DGSD and the rendition of Art. 11 (3) DGSD, according to which preventive measures may only be carried out before a FOLF status, must be adjusted. These amendments are required to maintain the mission and functioning of institutional protection schemes. The suggested wording of point (b) can be misunderstood to mean that in the future all preventive measures, including those of private deposit guarantee schemes, are to constitute state aid. This should be clarified.

Änderungsantrag 303
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der ***außerordentlichen*** finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems ***zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts*** im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.	b) Bei der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 304
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die*** Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in ***den Artikeln 11a und 11b*** der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen***, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.***	b) ***Eine*** Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts ***stellt*** im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen ***eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln dar:***

Or. en

Begründung

The suggested wording of point (b) can be misunderstood to mean that in the future all preventive measures, including those of private deposit guarantee schemes, are to constitute state aid. Since such a comprehensive change of the legal situation is not intended, the wording should be made clearer, and it should be specified that it only applies if the conditions of state aid are fulfilled. Moreover, in line with our proposed amendments to Art. 11 et seq. of the draft DGSD, Deposit Guarantee Schemes that are also recognised as Institutional Protection Schemes shall remain able to act in case that the institution is failing or likely to fail. Accordingly, the references here to Art. 11 ff. DGSD and the rendition of Art. 11 (3) DGSD, according to which preventive measures may only be carried out before a FOLF status, must be adjusted. These amendments are essential to maintain the mission and functioning of institutional protection schemes.

Änderungsantrag 305
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems ***zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts*** im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.	b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 306
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der ***außerordentlichen*** finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.	b) Bei der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 307
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Vorbehaltlich der unter Buchstabe bb genannten Fälle liegt keine der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 308
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Die Abwicklungsbehörde hat im Fall eines Einlagensicherungssystems, das als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt ist, keine Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 32 ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 309
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bei der außerordentlichen	c) Bei der außerordentlichen

finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines ***Instituts*** gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.	finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines ***Kreditinstituts*** gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 310
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bei der ***außerordentlichen*** finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.	c) Bei der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 311
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bei der ***außerordentlichen*** finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.	c) Bei der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 312
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, die im Rahmen der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, und nicht um Unterstützung, die von einem Einlagensicherungssystem nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 313
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, die im Rahmen der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, und nicht um Unterstützung, die von einem Einlagensicherungssystem nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU gewährt wird.	d) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ***als Reaktion auf eine laufende oder potenzielle massive systemische Bedrohung der Finanzstabilität***, die im Rahmen der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, und nicht um Unterstützung, die von einem Einlagensicherungssystem nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 314
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen ***müssen*** alle folgenden Bedingungen erfüllen:	***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützungsmaßnahmen für das betreffende Institut an Verhaltensmaßregeln oder an strukturelle Maßnahmen geknüpft werden, die dem öffentlichen Interesse förderlich sind, wozu auch gehört, die mit der Komplexität, Verflechtung und Größe der Institute im Bankenwesen verbundenen Risiken zu verringern. Darüber hinaus müssen die*** in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen alle

folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 315
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 ***Buchstabe*** a genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:	Die in Absatz 1 ***Buchstaben*** a ***und b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob diese Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder aus einem privaten Einlagensicherungssystem getätigt wird. Bei einer vorsorglichen Rekapitalisierung ist es wichtig dafür zu sorgen, dass die am besten geeignete Bewertung herangezogen wird.

Änderungsantrag 316
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe ***a*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:	Die in Absatz 1 Buchstabe ***b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 317
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Maßnahmen sind vorbeugend und vorübergehend und beruhen auf einer von der zuständigen Behörde genehmigten vorab festgelegten Ausstiegsstrategie***, die für jede vorgesehene Maßnahme insbesondere auch einen klar festgelegten Beendigungszeitpunkt, einen Veräußerungszeitpunkt oder einen Tilgungsplan beinhaltet***;	b) die Maßnahmen sind vorbeugend und vorübergehend und beruhen auf einer von der zuständigen Behörde genehmigten vorab festgelegten Ausstiegsstrategie;

Or. en

Änderungsantrag 318
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder in ***naher Zukunft*** voraussichtlich erleiden wird.	d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder in ***den nächsten zwölf Monaten*** voraussichtlich erleiden wird.

Or. en

Änderungsantrag 319
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Absatz 2 Buchstabe d können die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen genutzt werden, um Verluste auszugleichen, die das Institut oder Unternehmen in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird, wenn nach dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen eine Ausnahme von dem Erfordernis der Lastenverteilung vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 320
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten oder ***in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten***	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten ist. ***Die zuständige nationale Behörde kann ein Institut oder***

ist.	***ein Unternehmen als solvent ansehen, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen vorübergehender Natur ist, und sofern das Institut oder das Unternehmen einen angemessenen Plan für die Behebung des Verstoßes innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten angemessenen Zeitrahmens vorlegen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 321
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten ***oder in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten*** ist.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten ist.

Or. en

Änderungsantrag 322
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige nationale Behörde kann ein Institut oder ein Unternehmen als solvent ansehen, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen vorübergehender Natur ist, und sofern das Institut oder das Unternehmen einen angemessenen Plan für die Behebung des Verstoßes innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten angemessenen Zeitrahmens vorlegen kann.

Or. en

Änderungsantrag 323
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige Behörde sollte sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die Quantifizierung auf dem Marktwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten des Instituts oder Unternehmens beruht.

Or. en

Änderungsantrag 324
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die jeweils zuständige Behörde die Verluste, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die Bilanz des Instituts oder Unternehmens, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***, und, soweit verfügbar, auf die von der Europäischen Zentralbank***, ***der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen*** der ***Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde***.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die jeweils zuständige Behörde die Verluste, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf ***von der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls auf Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde. Können solche Übungen nicht zeitnah durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde ihre Bewertung auf*** die Bilanz des Instituts oder Unternehmens ***stützen***, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***. Die zuständige Behörde sollte sich nach besten Kräften bemühen***, ***sicherzustellen, dass die Quantifizierung auf dem Marktwert*** der ***Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten des Instituts oder Unternehmens beruht***.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob diese Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder aus einem privaten Einlagensicherungssystem getätigt wird. Bei einer vorsorglichen Rekapitalisierung ist es wichtig dafür zu sorgen, dass die am besten geeignete Bewertung herangezogen wird.

Änderungsantrag 325
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die jeweils zuständige Behörde die Verluste, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die Bilanz des Instituts oder Unternehmens, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***, und, soweit verfügbar***, auf die ***von der Europäischen Zentralbank***, ***der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde***.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die jeweils zuständige Behörde die Verluste, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf ***von der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls auf Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde. Können solche Überprüfungen nicht zeitnah durchgeführt werden***, ***kann die zuständige Behörde ihre Bewertung*** auf die Bilanz des Instituts oder Unternehmens stützen, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 326
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Unterstützungsmaßnahmen	***Zu den Unterstützungsmaßnahmen kann der Erwerb von Eigenmittelinstrumenten***

beschränken sich auf Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde als notwendig erachtet wurden, um die Solvenz des Instituts oder Unternehmens zu erhalten, indem seine Kapitallücke behoben wird, die im adversen Szenario nationaler, unionsweiter oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationaler Behörden, sofern anwendbar, festgestellt wurde, was von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist.

außer Instrumenten des harten Kernkapitals oder von anderen Kapitalinstrumenten oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu ***Preisen***, ***mit einer Dauer und zu Bedingungen gehören***, die ***das Institut oder Unternehmen nicht ungebührlich begünstigen***, ***sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a***, ***b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 59 Absatz 3 genannten Umstände vorliegen***.

Die Unterstützung beschränkt sich auf Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde als notwendig erachtet wurden, um die Solvenz des Instituts oder Unternehmens zu erhalten, indem seine Kapitallücke behoben wird, die im adversen Szenario nationaler, unionsweiter oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationaler Behörden, sofern zutreffend, festgestellt wurde, was von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist. ***Diese Unterstützung darf nicht dazu verwendet werden, eine Kapitallücke zu beheben, die im Basisszenario nationaler, unionsweiter oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der Europäischen Zentralbank, der EBA oder der nationalen Behörden festgestellt wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 327
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ***ausnahmsweise*** zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. ***Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.***	Der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ***ist*** zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 328
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ***ausnahmsweise*** zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. ***Der***	Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte

Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.	Kapitallücke zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 329
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von ***Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii*** ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ausnahmsweise zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.	Abweichend von ***Unterabsatz 4*** ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ausnahmsweise zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Institut oder Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 330
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die zuständige Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 331
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so ***zieht*** die zuständige Behörde ***daraus den Schluss***, ***dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf*** das Institut	Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so ***fordert*** die zuständige Behörde das Institut oder das Unternehmen ***auf***, ***einen Abhilfeplan vorzulegen, in dem die zu ergreifenden Schritte beschrieben***

oder das Unternehmen***, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit***.	***werden, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sowie seine langfristige Rentabilität sicherzustellen oder wiederherzustellen und den bereitgestellten Betrag zurückzuzahlen, sowie der zugehörige Zeitrahmen genannt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 332
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 ***Buchstabe*** a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die zuständige Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit.	Wird eine der in Absatz 1 ***Buchstaben*** a ***und b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die zuständige Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Rahmenbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Bei einer vorsorglichen Rekapitalisierung ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die am besten geeignete Bewertung vorgenommen wird.

Änderungsantrag 333
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die zuständige Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit.	Wird eine der in Absatz 1 genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die zuständige Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der betreffenden Abwicklungsbehörde diese Bewertung mit.

Or. en

Änderungsantrag 334
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 32c – Absatz 2 – Unterabsatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Befindet die betreffende zuständige nationale Behörde den Abhilfeplan für unglaubwürdig oder nicht durchführbar oder hält das Institut oder das Unternehmen den Abhilfeplan nicht ein, so wird gemäß Artikel 32 bewertet, ob das Institut oder das Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

Änderungsantrag 335
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2)	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c oder d genanntes Unternehmen ergreifen, wenn das Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.	
Für diese Zwecke gilt ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d genanntes Unternehmen als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:	
a) das Unternehmen erfüllt eine oder mehrere der in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, c oder d genannten Voraussetzungen;	
b) das Unternehmen verstößt wesentlich gegen die geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.“	

Änderungsantrag 336
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 33a – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Dauer der in Absatz 1 genannten Aussetzung muss so kurz wie möglich sein und geht nicht über den Zeitraum hinaus, den die Abwicklungsbehörde für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben c und d für mindestens erforderlich hält, überschreitet aber keinesfalls den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 8 und dem Ende (Mitternacht) des auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat ***der für das Institut oder Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde***. Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Aussetzungszeitraums entfaltet die Aussetzung keine Wirkung mehr.	***„***Die Dauer der in Absatz 1 genannten Aussetzung muss so kurz wie möglich sein und geht nicht über den Zeitraum hinaus, den die Abwicklungsbehörde für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben c und d für mindestens erforderlich hält, überschreitet aber keinesfalls folgende Zeiträume***:***
	a) wenn die Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 8 ***außerhalb der normalen Handelszeiten öffentlich wird, den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung und dem Ende (Mitternacht) des zweiten auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat des Instituts oder Unternehmens;***
	b) wenn die Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 8 an einem Geschäftstag während der normalen Handelszeiten öffentlich wird, den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung und dem Ende (Mitternacht) des auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat ***des***

Instituts oder Unternehmens.

Wenn zu entscheiden ist, welche Abwicklungsmaßnahmen geeignet sind, oder um die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen, kann die Abwicklungsbehörde ausnahmsweise die Dauer der Aussetzung verlängern.

Die Dauer der Aussetzung darf in keinem Fall den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 8 und dem Ende (Mitternacht) des dritten auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat des Instituts oder Unternehmens überschreiten.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Aussetzungszeitraums entfaltet die Aussetzung keine Wirkung mehr.“

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 337
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. Artikel 35 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1)	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden einen Sonderverwalter bestellen können, der das Leitungsorgan des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des	

Brückeninstituts ablöst oder mit diesem zusammenarbeitet. Die Abwicklungsbehörden geben die Bestellung eines Sonderverwalters öffentlich bekannt. Die Abwicklungsbehörden stellen sicher, dass der Sonderverwalter über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt.

Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU gilt nicht für die Bestellung von Sonderverwaltern.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderverwalter verfügt über alle Befugnisse der Anteilseigner und des Leitungsorgans des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Sonderverwalter der Abwicklungsbehörde, die ihn bestellt hat, in regelmäßigen, von der Abwicklungsbehörde festzulegenden Abständen sowie zu Beginn und zum Ende seines Mandats über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sowie über die vom Sonderverwalter in Wahrnehmung seiner Pflichten unternommenen Schritte Bericht erstattet.“

Or. en

Änderungsantrag 338
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sonderverwalter ***verfügt*** über alle Befugnisse der Anteilseigner und des Leitungsorgans des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts.	***Sofern die zuständige Abwicklungsbehörde nicht eindeutig eine vorherige Zustimmung fordert, verfügt der*** Sonderverwalter über alle Befugnisse der Anteilseigner und des Leitungsorgans des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts.

Or. en

Änderungsantrag 339
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Unterabsatz wird am Ende von Absatz 3 angefügt:
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haftung des Sonderverwalters für Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß diesem Artikel auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.“

Or. en

Änderungsantrag 340
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 36 – Absatz 1 – Satz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ***festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen*** oder die ***Voraussetzungen für die*** Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im ***Sinne von*** Artikel 59 ***erfüllt sind***, stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich der Abwicklungsbehörde — und dem in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.	(1) Bevor ***Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden*** oder die ***Befugnis zur*** Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im ***Einklang mit*** Artikel 59 ***ausgeübt wird***, stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich der Abwicklungsbehörde — und dem in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.

Or. en

Begründung

According to the current version of Art. 36 (1), the resolution authority shall only obtain a valuation of the assets and liabilities by a third party if a write-down of capital instruments or a resolution takes place. Now, the valuation is to be obtained before it is determined that the conditions for resolution or write-down exist. It is therefore possible for the authority to obtain a valuation even though the corresponding measures are not subsequently taken because the conditions are not met. It is not clear why the timing of the assessment is brought forward. The burdens that regularly accompany such an assessment therefore do not appear to be justified at this stage yet.

Änderungsantrag 341
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 36 – Absatz 1 – Satz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ***festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen*** oder die ***Voraussetzungen für die*** Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im ***Sinne von*** Artikel 59 ***erfüllt sind***, stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich der Abwicklungsbehörde — und dem in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.	(1) Bevor ***Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden*** oder die ***Befugnis zur*** Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im ***Einklang mit*** Artikel 59 ***ausgeübt wird***, stellen die Abwicklungsbehörden sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich der Abwicklungsbehörde — und dem in Artikel 1 Buchstabe b, c oder d genannten Institut oder Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.

Or. en

Begründung

Die Bewertung ist nur dann relevant, wenn eine Abwicklungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht.

Änderungsantrag 342
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 36 – Absatz 13a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 13a wird eingefügt:
	„13a. Der unabhängige Sachverständige hat keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in

Abwicklung befindlichen Instituts und haftet den Anteilseignern oder Gläubigern gegenüber bei der Durchführung der Bewertung nicht für Handlungen und Unterlassungen, es sei denn, die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen stellen nach nationalem Recht eine grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Fehlverhalten dar, wodurch die Rechte dieser Anteilseigner oder Gläubiger unmittelbar beeinträchtigt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 343
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 37 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. In Artikel 37 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Im Abwicklungsplan wird geprüft, welche Kombination von Abwicklungsinstrumenten am besten dafür geeignet ist, die Abwicklungsziele zu erreichen.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen Anreize für die Abwicklungsbehörden geschaffen werden, die gemeinsame Nutzung mehrerer Abwicklungsinstrumente als Teil der bevorzugten Abwicklungsstrategie in Erwägung zu ziehen, da Übermittlungsinstrumente das Bail-in-Instrument sinnvoll ergänzen können, um Abwicklungsziele besser zu erreichen und gleichzeitig die Vernichtung von Werten zu vermeiden.

Änderungsantrag 344
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 37 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. In Artikel 37 wird folgender Absatz 11 angefügt:	***entfällt***
„(11)	
Die EBA überwacht die Maßnahmen und die Vorbereitung der Abwicklungsbehörden, um eine wirksame Umsetzung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse im Abwicklungsfall sicherzustellen. Die EBA erstattet der Kommission bis zum ... [PO: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] Bericht über den aktuellen Stand der bestehenden Praktiken und etwaiger Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und wacht gegebenenfalls darüber, dass etwaige in diesem Bericht enthaltene Empfehlungen umgesetzt werden.	
Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht enthält mindestens Folgendes:	
a) die vorhandenen Regelungen zur Umsetzung des Bail-in-Instruments und das Ausmaß des Engagements mit Finanzmarktinfrastrukturen und Drittlandsbehörden, sofern relevant;	
b) die bestehenden Regelungen für die operative Umsetzung anderer Abwicklungsinstrumente;	
c) das Ausmaß der Transparenz gegenüber einschlägigen Interessenträgern in Bezug auf die unter den Buchstaben a und b genannten Regelungen.“	

Or. en

Änderungsantrag 345
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 41 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund unionsrechtlicher oder einzelstaatlicher Wettbewerbsvorschriften betreibt das Leitungsorgan des Brückeninstituts das Brückeninstitut in dem Bestreben, den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und ***das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b***, ***c oder d***, seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten unter angemessenen Bedingungen und innerhalb des in Absatz ***4*** des vorliegenden Artikels oder gegebenenfalls in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Zeitraums an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern.	**„**Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund unionsrechtlicher oder einzelstaatlicher Wettbewerbsvorschriften betreibt das Leitungsorgan des Brückeninstituts das Brückeninstitut in dem Bestreben, den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und ***es der Abwicklungsbehörde zu ermöglichen***, ***das Brückeninstitut***, seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten unter angemessenen Bedingungen und innerhalb des in Absatz ***5*** des vorliegenden Artikels oder gegebenenfalls in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Zeitraums an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 346
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, ist gemäß Artikel 109*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;	a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;

Or. en

Änderungsantrag 347
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, ist gemäß Artikel 109*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts —	a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet

berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;	worden;

Or. en

Begründung

Folgeänderungsantrag zu den Änderungen in Artikel 109, siehe unten.

Änderungsantrag 348
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, ist gemäß Artikel 109*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;	a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;

Or. en

Änderungsantrag 349
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, ist gemäß Artikel 109*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;	a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist***, falls relevant,*** durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;

Or. en

Änderungsantrag 350
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 und vom Einlagensicherungssystem***, falls relevant,*** ist gemäß Artikel 109 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur	a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 und vom Einlagensicherungssystem ist ***gegebenenfalls*** gemäß Artikel 109 ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur

Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;	Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet gemäß der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden;

Or. en

Begründung

Je nach Art der vereinbarten Brückenfunktion muss in diesem Artikel anerkannt werden, dass die Brückenfunktion bestimmten Bedingungen unterliegt.

Änderungsantrag 351
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(7)	
Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus kann einen Beitrag aus den Mitteln leisten, die durch im Voraus erhobene Beiträge gemäß Artikel 100 Absatz 6 und Artikel 103 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus hat einen Beitrag nach Absatz 4 geleistet und die in Absatz 5 Buchstabe b genannte Obergrenze von 5 % wurde erreicht;	
b) alle Verbindlichkeiten, die einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach Artikel 44 Absätze 2 und 3	

vom Bail-in ausgeschlossen sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde alternativ oder zusätzlich zu dem in Unterabsatz 1 genannten Beitrag aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, eine weitere Finanzierung durch alternative Finanzierungsquellen anstreben."

Or. en

Begründung

Dies erhöht die potenziellen Kosten der Abwicklungsfinanzierung bei gewöhnlichen Umständen. Das ist nicht erforderlich, damit die Brückenfunktion wirksam ist, und steht nicht im Einklang mit der Einlegerrangfolge, wenn kein einstufiges System angewandt wird.

Änderungsantrag 352
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, ***die einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach Artikel 44 Absätze 2 und 3 vom Bail-in ausgeschlossen*** sind, ***wurden*** vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle ***nicht besicherten und nicht bevorrechtigten*** Verbindlichkeiten, ***die keine Einlagen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 353
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, ***die einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach Artikel 44 Absätze 2 und 3 vom Bail-in ausgeschlossen*** sind, ***wurden*** vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle ***nicht besicherten und nicht bevorrechtigten*** Verbindlichkeiten, ***die keine Einlagen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 354
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 44a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	28a. Artikel 44a erhält folgende Fassung:
„Artikel 44a	„Artikel 44a
Veräußerung ***nachrangiger*** berücksichtigungsfähiger ***Verbindlichkeiten*** an Kleinanleger	Veräußerung ***für die MREL*** berücksichtigungsfähiger ***Instrumente*** an Kleinanleger
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verkäufer ***nachrangiger*** berücksichtigungsfähiger ***Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b und von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 der genannten Verordnung erfüllen, diese Verbindlichkeiten*** nur an einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU verkaufen darf, wenn alle der	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verkäufer ***für die MREL*** berücksichtigungsfähiger ***Instrumente, die als Eigenmittel oder als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, diese Instrumente*** nur an einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU verkaufen darf, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Verkäufer hat einen Eignungstest gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU durchgeführt;

b) der Verkäufer hat sich auf Grundlage des Tests nach Buchstabe a davon überzeugt, dass diese ***berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*** für diesen Kleinanleger geeignet sind;

c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EG. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die in den Buchstaben a bis c des genannten Unterabsatzes festgelegten Voraussetzungen auf Verkäufer anderer Instrumente, die als ***Eigenmittel oder*** bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, anzuwenden sind.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und übersteigt das Finanzinstrument-Portfolio dieses Kleinanlegers zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht 500 000 EUR, so stellt der Verkäufer auf Grundlage der von dem Kleinanleger zur Verfügung gestellten Informationen nach Absatz 3 sicher, ***dass die beiden folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllt sind:***

a) Der aggregierte Betrag, den der Kleinanleger in Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 anlegt, übersteigt nicht 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios;

b) dieser anfängliche Investitionsbetrag, der in eine oder mehrere ***Verbindlichkeiten*** im Sinne von Absatz 1 angelegt wird, ***beträgt*** mindestens ***10 000 EUR***.

(3) Der Kleinanleger liefert dem Verkäufer präzise Informationen über sein

a) Der Verkäufer hat einen Eignungstest gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU durchgeführt;

b) der Verkäufer hat sich auf Grundlage des Tests nach Buchstabe a davon überzeugt, dass diese ***Instrumente*** für diesen Kleinanleger geeignet sind;

c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die in den Buchstaben a bis c des genannten Unterabsatzes festgelegten Voraussetzungen auf Verkäufer anderer Instrumente, die als bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, anzuwenden sind.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und übersteigt das Finanzinstrument-Portfolio dieses Kleinanlegers zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht 500 000 EUR, so stellt der Verkäufer auf Grundlage der von dem Kleinanleger zur Verfügung gestellten Informationen nach Absatz 3 sicher, dass ***der*** anfängliche Investitionsbetrag, der in eine oder mehrere ***Instrumente*** im Sinne von Absatz 1 angelegt wird, mindestens ***50 000 EUR beträgt***.

(3) Der Kleinanleger liefert dem Verkäufer präzise Informationen über sein

Finanzinstrument-Portfolio, einschließlich über Anlagen in ***Verbindlichkeiten*** im Sinne von Absatz 1.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 umfasst das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers Bareinlagen und Finanzinstrumente mit Ausnahme von als Sicherheit hinterlegten Finanzinstrumenten.

(5) Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2014/65/EU und abweichend von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen kann ein Mitgliedstaat eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 EUR für Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 festlegen, wobei die marktüblichen Konditionen und Verfahren dieses Mitgliedstaats sowie die bestehenden Verbraucherschutzmaßnahmen innerhalb seines Hoheitsgebiets berücksichtigt werden.

(6) Wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte von Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und der Anforderung gemäß Artikel 45e unterliegen, 50 Mrd. EUR nicht übersteigt, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von den Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels lediglich die Anforderung gemäß Artikel 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels anwenden.

(7) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 anzuwenden, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden.“

Finanzinstrument-Portfolio, einschließlich über Anlagen in ***Instrumente*** im Sinne von Absatz 1.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 umfasst das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers Bareinlagen und Finanzinstrumente mit Ausnahme von als Sicherheit hinterlegten Finanzinstrumenten.

(7) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 anzuwenden, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden.

(7a) Die für die MREL berücksichtigungsfähigen Instrumente, die veräußert werden, ohne die Bedingungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zu erfüllen, werden hinsichtlich der Anforderungen gemäß

den Artikeln 45 bis 45f dieser Richtlinie nicht mitgerechnet.

(7b) Die Abwicklungsbehörden überwachen im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18, in welchem Ausmaß für die MREL berücksichtigungsfähige Instrumente von Kleinanlegern gehalten werden, und teilen der EBA die Ergebnisse mindestens einmal jährlich mit.

(7c) Die EBA legt jährlich auf gruppen- oder gegebenenfalls institutsspezifischer Basis die Beträge der für die MREL berücksichtigungsfähigen Instrumente, die von Kleinanlegern gehalten werden, offen.

Die EBA gibt Warnungen oder Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen heraus, wenn sie dies auf der Grundlage dieser Informationen für erforderlich hält.

(7d) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erstattet die EBA der Kommission über die Anwendung dieses Artikels Bericht. In diesem Bericht werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Befolgung dieses Artikels miteinander verglichen, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen mit Blick auf den Schutz von Kleinanlegern analysiert und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf grenzüberschreitende Geschäfte bewertet.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 355
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. In Artikel 45 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	(1a) „Innerhalb einer Abwicklungsgruppe unterliegen Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, aber keine Abwicklungseinheiten handelt, deren Gesamtvermögenswerte 5 Mrd. EUR nicht übersteigen und die nicht einen Schwellenwert von 2 % des Gesamtrisikobetrags oder der Verschuldungsquote der Abwicklungsgruppe erreichen, nicht der Anforderung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.“

Or. en

Begründung

Im Text der Stufe 1 sollte eine Wesentlichkeitsschwelle für die Prüfung von Beschlüssen über die interne MREL für Tochterunternehmen innerhalb von Abwicklungsgruppen eingeführt werden, die als Untergrenze für die MREL-Politik der Abwicklungsbehörden dient. Der derzeitige Schwellenwert für die MREL-Politik sollte verwendet werden, um diese Untergrenze im Text der Stufe 1 zu kalibrieren.

Änderungsantrag 356
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. In Artikel 45 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„Bei der Berechnung der in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Mindestanforderung werden im Falle von Instituten, die Förderdarlehen vergeben, die Verbindlichkeiten des vermittelnden Instituts gegenüber der ursprünglichen oder einer anderen Förderbank oder einem anderen vermittelnden Institut sowie die Verbindlichkeiten der ursprünglichen Förderbank gegenüber ihren Finanzgebern ausgeschlossen, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten entsprechende Förderdarlehen des betreffenden Instituts gegenüberstehen.“

Or. en

(Siehe Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63)

Änderungsantrag 357
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	29a. Artikel 45a erhält folgende Fassung:
Artikel 45a	„Artikel 45a
Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
(1) Unbeschadet des Artikels 45 nehmen die Abwicklungsbehörden durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte	Unbeschadet des Artikels 45 nehmen die Abwicklungsbehörden durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte

Hypothekenkreditinstitute, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Anforderung aus***, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:***

a) Diese Institute werden nach nationalen Insolvenzverfahren oder anderen für diese Institute gemäß Artikel 38, 40 oder 42 vorgesehenen und umgesetzten Verfahren liquidiert, und

b) jene Verfahren gemäß Buchstabe a stellen sicher, dass die von den Gläubigern dieser Institute und soweit relevant auch von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

(2) Die von den Anforderungen des Artikels 45 Absatz 1 ausgenommenen Institute werden nicht in die in Artikel 45e Absatz 1 genannte Konsolidierung einbezogen.

Kreditinstitute, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Anforderung aus***.“***

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Begründung

Article 45a(2) currently provides that credit institutions financed by covered bonds which are not allowed to receive deposits under national law are exempted from MREL providing that (i) they would be wound up under NIPs or transfer measures in case of failure and (ii) NIP (or equivalent) for these institutions ensure that resolution objectives are met. In this case, these institutions shall not be part of the consolidation referred to in Article 45e(1).These provisions should be improved in order to better take into account that such institutions are structurally designed to mainly issue covered bonds, and not MREL eligible liabilities.The specific guarantees of holders of covered bonds ensure they would not bear losses in NIPs or in resolution (see Directive (EU) 2019/2162). Therefore, credit institutions financed by covered bonds which are not allowed to receive deposits under national law do not need an additional loss-absorption capacity based on MREL and should be per se exempted of MREL.In addition, the exclusion of the consolidation perimeter has resulted in unforeseen consequences. In some cases, this exclusion leads to an unwarranted increase of the TREA used in the calculation of the group's external MREL (and thus an increase in external MREL). Credit institutions financed by covered bonds which are not allowed to receive deposits under national law are simply pass-through vehicles and their deconsolidation should not result in a increase of risks.

Änderungsantrag 358
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
	„Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, beschränkt die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ausreichenden Betrag hinausgeht, mit der Ausnahme von Fällen, in denen ein zusätzlicher Kapitalpuffer erforderlich ist. Der Kapitalpuffer muss in jedem Fall niedriger sein als der in Absatz 3 genannte Rekapitalisierungsbetrag.“

Or. en

Änderungsantrag 359
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 3 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:	**„**Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:
a) sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen; ***und***	a) sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen***, einschließlich des reduzierten Umfangs und des verringerten Risikoprofils der Abwicklungsgruppe, die sich aus der Abwicklung ergeben, insbesondere, wenn die bevorzugte Abwicklungsstrategie den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten nach Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c umfasst, sowie an jegliche Änderungen, die sich aus den im Sanierungsplan enthaltenen Sanierungsoptionen ergeben und voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Abwicklung oder kurz danach umgesetzt werden***;
b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten ***oder oben*** an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.	b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen, ***und berücksichtigt dabei die unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Änderungen;***
	ba) nach Konsultation der zuständigen Behörde passt sie für Abwicklungseinheiten, die der Anforderung des Artikels 131 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, die für die Abwicklungsgruppe geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung unter Berücksichtigung der unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Änderungen an.“

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Begründung

Concerns paragraph 3 subparaphs 5&6 :The current Article 45c(3) is focused on setting the appropriate level of the MREL with the assumption of the bail-in tool as the preferred resolution strategy. On the other hand, Article 45ca is only focused on setting MREL requirements where the PRS envisages primarily a market exit with the use of the sale of business tool or bridge institution tool (with the asset separation tool as a secondary tool).Where the resolution strategy envisages primarily the use of open bank bail-in combined with the use of any transfer tool, the recapitalisation needs of the entity concerned may be smaller after resolution than in the case of resolution strategies that only rely only on the bail-in tool.Article 45c(3) should therefore foresee the specific case of PRS envisaging the combination of bail-in as the primary resolution tool with transfer tools as secondary tools, and take into account the reduced post-resolution size and risk profile of the resolution group that can be expected as a result.This is consistent with the principle that MREL should equal funding needs in resolution which justifies the proportionalization introduced in article 45ca.Moreover, adjustements to the group profile post-resolution can also come from recovery options comprised in the recovery plan, should these be credible enough and implementable in a coherent timeframe, so they can be taken into account at the resolution planning stage.

Änderungsantrag 360
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 3 – Unterabsatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 3 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:
Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternahmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das	**„**Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternahmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das

Unternehmen aufrechtzuerhalten.	Unternehmen aufrechtzuerhalten***, außer wenn ihre bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht***. ***Die Abwicklungsbehörde teilt der Abwicklungseinheit die Gründe für die in Unterabsatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Anpassungen mit.*** ***Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode festgelegt wird, die die Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der in diesem Absatz genannten Anpassungen anzuwenden haben.*** ***Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.*** ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in dem vorherigen Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.“***

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Begründung

Concerns paragraph 3 subparaphs 5&6 : Likewise, adjustements to the group profile post-resolution also warrant considering adaptations to the G-SIB buffer post-resolution when applicable.As regards the market confidence charge (MCC) increasing the RCA, it is needed in case of open bank bail-in in order for the institution to maintain access to market funding. This equally applies to a bridge institution should it need to access wholesale market for funding and liquidity. In contrast, under the sale of business tool in market exit, the liquidity and funding provision will be assumed by the purchaser and the MCC might therefore not be needed.So far, all of the adjustments mentioned in the level 1 text have not been fully applied

by resolution authorities, probably also due to a lack of methodology to assess the profile of the group post-resolution and its implication on prudential requirements. Therefore it is suggested to include a mandate for the EBA to draft a RTS.

Änderungsantrag 361
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(3a) „Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode festgelegt wird, die die Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der in Absatz 3 genannten Anpassungen anzuwenden haben.
	Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Concerns paragraph 3 subparaphs 5&6 : Likewise, adjustements to the group profile post-resolution also warrant considering adaptations to the G-SIB buffer post-resolution when applicable.As regards the market confidence charge (MCC) increasing the RCA, it is needed in case of open bank bail-in in order for the institution to maintain access to market funding. This equally applies to a bridge institution should it need to access wholesale market for funding and liquidity. In contrast, under the sale of business tool in market exit, the liquidity and funding provision will be assumed by the purchaser and the MCC might therefore not be

needed. So far, all of the adjustments mentioned in the level 1 text have not been fully applied by resolution authorities, probably also due to a lack of methodology to assess the profile of the group post-resolution and its implication on prudential requirements. Therefore it is suggested to include a mandate for the EBA to draft a RTS.

Änderungsantrag 362
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59 EU
Artikel 45c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Betrag	**„**Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Betrag ***mindestens“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 363
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
	„Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, beschränkt die Abwicklungsbehörde die

in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ausreichenden Betrag hinausgeht, mit der Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen, in denen ein zusätzlicher Kapitalpuffer erforderlich ist. Der Kapitalpuffer muss in jedem Fall niedriger sein als der in Absatz 3 genannte Rekapitalisierungsbetrag.“

Or. en

Änderungsantrag 364
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59 EU
Artikel 45c – Absatz 3 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Die Abwicklungsbehörde kann die die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i anpassen und berücksichtigt dabei die Angaben, die von der zuständigen Behörde über das Geschäfts- und Finanzierungsmodell sowie das Risikoprofil des Instituts angefordert wurden, um Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu verringern oder zu beseitigen oder um Verluste im Zusammenhang mit dem Halten von MREL-Instrumenten, die von anderen Unternehmen der Gruppe begeben wurden, zu absorbieren, oder wenn die kombinierte Kapitalpufferanforderung als nicht relevant erachtet wird, um sicherzustellen, dass Verluste bei einer Abwicklung absorbiert werden können.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 365
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. Folgender Artikel 45ca wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 45ca	
Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bei Übertragungsstrategien mit dem Ziel des Marktaustritts	
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:	
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist;	
b) Anteile, andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die auf einen im Abwicklungsplan genannten	

übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

i) die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen der Abwicklungseinheit;

ii) die nach Artikel 44 Absatz 2 vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;

iii) die in den Artikeln 73 bis 80 genannten Schutzbestimmungen;

c) voraussichtlicher Wert und voraussichtliche Marktfähigkeit der unter Buchstabe b genannten Anteile, anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten wesentlichen Abwicklungshindernisse, die unmittelbar mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen;

ii) die Verluste, die sich aus den beim Restinstitut verbliebenen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten ergeben;

d) ob die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln der Abwicklungseinheit oder die Übertragung aller oder eines Teils der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit vorsieht;

e) ob die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten vorsieht.

(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler

Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

(3) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht zu einem höheren Betrag führen als der Betrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 45c Absatz 3 ergibt.“

Or. en

Begründung

Absatz 1 zielt darauf ab, MREL-Anforderungen festzulegen, wenn eine Übertragungsstrategie für die Abwicklung bevorzugt wird. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Institute, die oft Schwierigkeiten bei der Ausgabe von MREL-Verbindlichkeiten haben und weiterhin ausgenommen bleiben sollten. Eine bloße Lockerung der Anforderungen wird nicht ausreichen. Absatz 2 betrifft Fälle, in denen Insolvenzverfahren als bevorzugte Strategie gewählt werden. In solchen Fällen sollten nicht länger regelmäßig umfangreichere MREL-Anforderungen ausgegeben werden. Eine entsprechende Anwendung von Absatz 1 ist daher oft nicht relevant.

Änderungsantrag 366
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht ***und deren Größe und Fähigkeit, Zugang zu den Kapitalmärkten zu***

Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:

erlangen, auf denen sie tätig ist, dies im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Änderungsantrag 367
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise***, mit der sichergestellt wird, dass die Abwicklungsgruppe in allen möglichen Szenarien ohne externe Finanzierung abgewickelt werden kann,*** anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Änderungsantrag 368
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise***, mit der sichergestellt wird, dass die Abwicklungsgruppe in allen möglichen Szenarien ohne externe Finanzierung abgewickelt werden kann,*** anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Begründung

Ein ausreichend hohes Niveau der MREL ist erforderlich, um für die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems zu sorgen.

Änderungsantrag 369
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, ***setzt*** die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, ***kann*** die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag***, der größer oder***

verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien ***fest***:

gleich Null sein kann, auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien ***festsetzen***:

Or. en

Änderungsantrag 370
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, ***setzt*** die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien ***fest***:	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, ***kann*** die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag***, der größer oder gleich Null sein kann,*** auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien ***festsetzen***:

Or. en

Änderungsantrag 371
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie ***in erster***	(1) Wird Artikel 45c auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie

Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:

ausschließlich die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt die Abwicklungsbehörde den in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Änderungsantrag 372
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist;	a) Größe, ***Fähigkeit, Zugang zum Finanzmarkt und zu Mitteln von Einlagensicherungssystemen zu erlangen,*** Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist;

Or. en

Änderungsantrag 373
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des***	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der

Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist;	Abwicklungseinheit;

Or. en

Begründung

Ein ausreichend hohes Niveau der MREL ist erforderlich, um für die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems zu sorgen.

Änderungsantrag 374
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit;

Or. en

Änderungsantrag 375
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 45ca :Currently, the depth of the market criteria only applies to the setting of MREL subordinated requirements in accordance with Article 45c(8) BRRD. As the entities that are subject to Article 45ca may not always be subject to MREL subordintated requirements, the inclusion of this criteria in Article 45ca is at odds with the current MREL framework. MREL overall requirements should remain based on intrinsic features of banks, regardless of the type of tools envisaged in the preferred resolution strategy. MREL requirements should not be met with non-covered non-preferred deposits, or other bail-inable liabilities when there is a significant likelihood that such deposits and liabilities would be discretionarily excluded under Article 44(3) in a resolution scenario. This specific risk could be reduced in resolution planning by taking into account MREL-eligible liabilities pursuant to Article 44(3), when setting the level of MREL. This would not replace but act as a complement to any deduction from the MREL capacity of these liabilities pursuant to Article 45c(8).A distinction should be made between the sale of business tool and the bridge institution tool.

Änderungsantrag 376
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie ***Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie ***die Fähigkeit, Zugang zu Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erlangen***;

Or. en

Änderungsantrag 377
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die nach Artikel 44 Absatz 2 vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;	ii) die nach Artikel 44 Absatz 2 vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten ***oder die bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, wenn Artikel 44 Absatz 3 auf diese Verbindlichkeiten voraussichtlich Anwendung findet***;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 45ca : The recapitalisation amount should in principle be higher when the prefererred resolution strategy envisages primarly the use of the bridge institution tool as opposed to the sale of business tool, as this institution would need to be capitalised. In particular, if all assets and liabilities of the institution under resolution are transferred to a bridge bank under the bridge institution tool, the recapitalisation amount should theoretically be the same as in the case of an open bank bail-in under Article 45c(3).It is important that funding needs in resolution be evaluated in a coherent manner across Member States, for MREL requirements can in some cases weigh on banks' profitability. Diverging practices would therefore hinder the level playing field. Likewise, it is important to ensure that the proportionnalization of MREL requirements when transfer tools are used does not lead to under/overestimate funding needs and MREL.

Änderungsantrag 378
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) erwartete Eigenmittelanforderungen für Brückeninstitute, die zur Umsetzung der Marktaustrittsstrategie erforderlich sein könnten, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU sicherzustellen;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 45ca : The use of the deposit guarantee scheme pursuant to Article 11(5) of Directive 2014/49/EU would imply that measures taken in liquidation would be similar to the ones in resolution in case of transfer strategies, with the same economic outcome – namely, "market exit". These liquidation entities should therefore be subject to the same requirements as resolution entities subject to Article 45ca(1). Should that not be the case, liquidation with alternative measures from the DGS would most probably remain a way to arbitrate resolution while increasing the cost for other banks.

Änderungsantrag 379
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) jegliche Risiken für die erfolgreiche Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, insbesondere aufgrund eines ungünstigen Marktumfelds zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 380
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) jegliche Risiken für die erfolgreiche Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, insbesondere ein potenziell ungünstiges Marktumfeld zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 381
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) erwartete Forderung des übernehmenden Rechtsträgers nach kapitalneutraler Transaktion in Bezug auf die für das erwerbende Unternehmen geltenden Anforderungen.

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 45ca : To ensure that the revised framework remains based on internal loss-aborption not merely in theory but also in practice, the amendment introduces minimum levels of external MREL for resolution entities with the new resolution strategy.Above a size threshold, such resolution entities would also be required to comply with their external MREL target by using a minimum share of instruments that do not include Common Equity Tier 1 instruments : Tier 2 instruments and other MREL-eligible instruments with a higher ranking in insolvency. This would avoid situations where an institution complies with its MREL target almost entirely with Common Equity Tier 1. Although CET1 is an essential safeguard to ensure loss-absorption capabilities in a going-concern, such resources are, due to their very nature, lacking when solvency issues lead an institution into resolution.

Änderungsantrag 382
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten ***wesentlichen***	i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten Abwicklungshindernisse, die

Abwicklungshindernisse, die ***unmittelbar*** mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen;	mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen;

Or. en

Änderungsantrag 383
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten ***wesentlichen*** Abwicklungshindernisse, die ***unmittelbar*** mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen;	i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten Abwicklungshindernisse, die mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen;

Or. en

Änderungsantrag 384
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) ein potenziell ungünstiges Marktumfeld zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 385
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) ein potenziell ungünstiges Marktumfeld zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 386
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob ein Beitrag eines Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 109 zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 387
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der potenzielle Rekapitalisierungsbetrag, der im Rahmen einer alternativen Abwicklungsstrategie

erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 388
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der potenzielle Rekapitalisierungsbetrag, der im Rahmen einer alternativen Abwicklungsstrategie erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 389
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1a und 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für Abwicklungseinheiten, die den Vorschriften der Verhältnismäßigkeit von Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterliegen, entspricht die Höhe der in Artikel 45c Absatz 3 genannten Anforderung mindestens
	a) 16 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet, und
	b) 5,5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b berechnet.
	Abwicklungseinheiten, die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, deren Gesamtvermögenswerte 5 Mrd. EUR

übersteigen, und Abwicklungseinheiten mit konsolidierten Gesamtvermögenswerten von mehr als 5 Mrd. EUR müssen ein Niveau der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes von 4,5 % bei einer Berechnung gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a und von 1,5 % bei einer Berechnung gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b erreichen, wobei Instrumente des Ergänzungskapitals und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verwendet werden.

(1b) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode festgelegt wird, die die Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der in diesem Artikel genannten Anpassungen anzuwenden haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 390
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 gilt nicht für Institute, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „kleines und nicht komplexes Institut“ eingestuft werden.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten die neuen MREL-Anforderungen nicht für kleine und nicht komplexe Institute gelten.

Änderungsantrag 391
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 392
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 393
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 394
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 395
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach	***entfällt***

Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der in Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 396
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so ***berücksichtigt*** die Abwicklungsbehörde ***bei der in*** Artikel 45c Absatz 2a ***Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den*** Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels***.	(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so ***setzt*** die Abwicklungsbehörde ***abweichend von*** Artikel 45c Absatz 2a ***einen in Artikel 45c Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand der in*** Absatz 1 ***genannten Kriterien fest***.

Or. en

Änderungsantrag 397
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45ca – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht zu einem ***höheren*** Betrag führen als ***der Betrag***, der sich aus der Anwendung von Artikel 45c Absatz 3 ergibt.	(3) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht zu einem Betrag führen***, der niedriger*** als ***90 % des Betrags ist***, der sich aus der Anwendung von Artikel 45c Absatz 3 ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 398
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein G-SRI handelt, besteht aus	Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein G-SRI handelt, besteht ***zumindest*** aus

Or. en

Änderungsantrag 399
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45m – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. In Artikel 45m wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„1a. In Bezug auf Unternehmen, die vor dem [Geltungsbeginn der Richtlinie] nicht Teil einer Abwicklungsgruppe waren, legen die Abwicklungsbehörden für

Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d angemessene Übergangszeiträume fest, um die Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder die Anforderungen, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 ergeben, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen. Diese Übergangszeiträume dürfen jedoch den 1. Januar 2030 nicht überschreiten.“

Or. en

Begründung

Die Festlegung eines Übergangszeitraums für die Erfüllung der neuen MREL-Anforderungen für Institute, die neu in den Anwendungsbereich der Abwicklung fallen, ist angemessen, sollte aber nicht zu lang sein. Ein [5]-jähriger Übergangszeitraum erscheint vernünftig, der 2029 endet, wenn die Überprüfung des CMDI im Jahr 2025 in Kraft tritt.

Änderungsantrag 400
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
b) „die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a oder b dar;“	

Or. en

Änderungsantrag 401
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a ***oder b*** dar;	b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a dar;

Or. en

Begründung

Änderungen der Einlegerpräferenz gemäß Artikel 108 Absatz 1 werden abgelehnt. Folglich sollte auch die Änderung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b gestrichen werden (bzw. nur einen Verweis auf Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a enthalten).

Änderungsantrag 402
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, eine Vertragsklausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die bzw. das ***die*** Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit alle	**„**(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, eine Vertragsklausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die bzw. das ***eine bail-in-fähige*** Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit alle

folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) ***Die Verbindlichkeit ist nicht nach Artikel 44 Absatz 2 ausgenommen;***

b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a oder b dar;

c) die Verbindlichkeit unterliegt dem Recht eines Drittlands; und

d) die Verbindlichkeit wurde nach dem Zeitpunkt ausgegeben oder eingegangen, zu dem ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung dieses Abschnitts erlassen hat.

Die Abwicklungsbehörden können beschließen, dass die Verpflichtung nach Unterabsatz 1 ***dieses Absatzes*** keine Anwendung auf Institute oder Unternehmen findet, ***in deren Fall die für Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 dem Verlustabsorptionsbetrag gemäß Artikel 45c Absatz 2 Buchstabe a entspricht,*** vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeiten, die die Bedingungen nach Unterabsatz 1 ***Buchstaben a bis d*** erfüllen und die Vertragsklausel nach ***Absatz 1*** nicht enthalten, nicht auf die Anforderung angerechnet werden***.***

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Abwicklungsbehörde eines

folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) ***entfällt***

b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a oder b dar;

c) die Verbindlichkeit unterliegt dem Recht eines Drittlands; und

d) die Verbindlichkeit wurde nach dem Zeitpunkt ausgegeben oder eingegangen, zu dem ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung dieses Abschnitts erlassen hat.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Anforderung nicht festgelegt hat.

Die Abwicklungsbehörden können beschließen, dass die Verpflichtung nach Unterabsatz 1 keine Anwendung auf ***die folgenden*** Institute oder Unternehmen findet, vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeiten, die die Bedingungen nach Unterabsatz 1 erfüllen und die Vertragsklausel nach ***diesem Unterabsatz*** nicht enthalten, nicht auf die ***in Artikel 45 Absatz 1 genannte*** Anforderung angerechnet werden***:***

a) Institute oder Unternehmen, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens sind, aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind;

b) Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung festgelegt hat.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Abwicklungsbehörde eines

Mitgliedstaats feststellt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten oder Instrumente gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlands oder einem bindenden Abkommen mit diesem Drittland den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen können.	Mitgliedstaats feststellt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten oder Instrumente gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlands oder einem bindenden Abkommen mit diesem Drittland den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen können.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 403
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	„(2a) Institute und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d melden der Abwicklungsbehörde jährlich
	a) die gesamten ausstehenden Beträge aller Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen,
	b) für die unter Buchstaben a genannten Posten:
	i) ihre Zusammensetzung, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils,
	ii) ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren,
	iii) ob die Verbindlichkeit nach Artikel 44 Absatz 2 ausgenommen ist,
	iv) ob sie in den vertraglichen Bestimmungen die gemäß Absatz 1

erforderliche Klausel enthalten,

v) wenn festgestellt wurde, dass es rechtlich oder anderweitig nicht möglich ist, die vertragliche Anerkennung des Bail-in gemäß Absatz 2 aufzunehmen, die Kategorie der Verbindlichkeit gemäß Absatz 7.

Sind Institute und Unternehmen Teil einer Abwicklungsgruppe, so erstellt die Abwicklungseinheit den Bericht über die Abwicklungsgruppe, soweit in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 vorgeschrieben.“

Or. en

Änderungsantrag 404
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	„(2a) Institute und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d melden der Abwicklungsbehörde jährlich
	a) die gesamten ausstehenden Beträge aller Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen,
	b) für die unter Buchstaben a genannten Posten:
	i) ihre Zusammensetzung, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils,
	ii) ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren,
	iii) ob die Verbindlichkeit nach Artikel 44 Absatz 2 ausgenommen ist,

iv) ob sie in den vertraglichen Bestimmungen die gemäß Absatz 1 erforderliche Klausel enthalten,

v) wenn festgestellt wurde, dass es rechtlich oder anderweitig nicht möglich ist, die vertragliche Anerkennung des Bail-in gemäß Absatz 2 aufzunehmen, die Kategorie der Verbindlichkeit gemäß Absatz 7.

Sind Institute und Unternehmen Teil einer Abwicklungsgruppe, so erstellt die Abwicklungseinheit den Bericht über die Abwicklungsgruppe, soweit in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 vorgeschrieben.“

Or. en

Änderungsantrag 405
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:
	„(8a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Verfahren sowie einheitliche Formate und Meldebögen für die Berichterstattung an die Abwicklungsbehörden gemäß Absatz 2a festzulegen.
	Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß

Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 406
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 55 – Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:
	„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Verfahren sowie einheitliche Formate und Meldebögen für die Berichterstattung an die Abwicklungsbehörden gemäß Absatz 2a festzulegen.
	Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 407
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 59 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse oder die Abwicklungsstrategie für die Abwicklungsgruppe wirksam anzuwenden,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder Frühinterventionsmaßnahmen, abgewendet werden kann als durch die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Absatz 1a.	b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder Frühinterventionsmaßnahmen, abgewendet werden kann als durch die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Absatz 1a.

Or. en

Begründung

According to current law, an institution can be considered no longer viable if (among other prerequisites) the failure cannot be averted within a reasonable timeframe by other measures, including alternative measures by the private sector or supervisory authorities, than a write-down carried out individually or together with a resolution measure. It is not clear why the feasibility of the wind-down strategy should play a role in this assessment in the future. When assessing whether a write-down or conversion of relevant capital instruments and eligible liabilities is necessary at all, the wind-down strategy should not be a criterion, as it becomes irrelevant in the event of a successful avoidance of default.

Änderungsantrag 408
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 74 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei der Bestimmung der Verluste, die das Einlagensicherungssystem erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, unter Anwendung der Kriterien und Methoden, die in Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und etwaigen gemäß dem genannten Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden.	d) bei der Bestimmung der Verluste, die das Einlagensicherungssystem***, das nicht als institutsbezogenes Sicherungssystem eingestuft wird,*** erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, unter Anwendung der Kriterien und Methoden, die in Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und etwaigen gemäß dem genannten Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden.

Or. en

Begründung

Artikel 11e des DGSD-Entwurfs wird abgelehnt, zumindest soweit diese Bestimmung auch Einlagensicherungssysteme betrifft, die als institutsbezogene Sicherungssysteme anerkannt sind. Die Bestimmungen in den Artikeln 11a bis 11e der DGSD-E gefährden deren Anwendbarkeit. Daher werden auch alle damit zusammenhängenden Änderungen abgelehnt.

Änderungsantrag 409
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 74 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei der Bestimmung der Verluste, die das Einlagensicherungssystem erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, unter Anwendung der Kriterien und Methoden, die in Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und etwaigen gemäß dem genannten Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden.	d) bei der Bestimmung der Verluste, die das Einlagensicherungssystem***, das nicht als institutsbezogenes Sicherungssystem eingestuft wird,*** erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, unter Anwendung der Kriterien und Methoden, die in Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und etwaigen

gemäß dem genannten Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden.

Or. en

Begründung

Artikel 11e des DGSD-Entwurfs wird abgelehnt, zumindest soweit diese Bestimmung auch Einlagensicherungssysteme betrifft, die als institutsbezogene Sicherungssysteme anerkannt sind. Die Bestimmungen in den Artikeln 11a bis 11e der DGSD-E beeinträchtigen diese Systeme erheblich und gefährden deren Anwendbarkeit. Daher werden auch alle damit zusammenhängenden Änderungen abgelehnt oder geändert.

Änderungsantrag 410
René Repasi, Ernest Urtasun, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 84 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45a. In Artikel 84 wird folgender Absatz 6a angefügt:
	„Die Bestimmungen dieses Artikels schließen den Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden und den Steuerbehörden desselben Mitgliedstaats nicht aus, soweit dieser Austausch in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Sofern diese Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung zuständigen Behörde offengelegt.“

Or. en

Begründung

The proposed amendment wants to improve the exchange of information between resolution and tax authorities. Currently, the BRRD does not provide for a solid legal basis for this exchange of information. Against the background of experiences with fraudulent and illegal tax evading capital markets transactions (e.g. cum-ex or cum-cum schemes), it is necessary to

improve the close cooperation of tax authorities with financial supervisory authorities and resolution authorities. The suggested amendment reflect the wording of recent amendments to the CRD and AIFMD which should also be included in the BRRD for reasons of consistency across the financial sector.

Änderungsantrag 411
René Repasi, Ernest Urtasun, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 90 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	46a. In Artikel 90 wird folgender Absatz angefügt:
	(4a) Die Bestimmungen in Artikel 84 schließen den Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden und den Steuerbehörden desselben Mitgliedstaats nicht aus, soweit dieser Austausch in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Sofern diese Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung zuständigen Behörde offengelegt.

Or. en

Begründung

The proposed amendment wants to improve the exchange of information between resolution and tax authorities. Currently, the BRRD does not provide for a solid legal basis for this exchange of information. Against the background of experiences with fraudulent and illegal tax evading capital markets transactions (e.g. cum-ex or cum-cum schemes), it is necessary to improve the close cooperation of tax authorities with financial supervisory authorities and resolution authorities. The suggested amendment reflect the wording of recent amendments to the CRD and AIFMD which should also be included in the BRRD for reasons of consistency across the financial sector.

Änderungsantrag 412
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 97 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden schließen gegebenenfalls rechtlich nicht bindende Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen in Absatz 2 genannten Drittlandsbehörden. Diese Vereinbarungen stehen mit der EBA-Rahmenvereinbarung in Einklang und stellen sicher, dass für die an Drittlandsbehörden weitergegebenen Informationen eine berufliche Geheimhaltungspflicht gilt, die jener nach Artikel ***53 Absatz 1*** der Richtlinie ***2013/36/EU*** mindestens gleichwertig ist.“	Die zuständigen Behörden schließen gegebenenfalls rechtlich nicht bindende Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen in Absatz 2 genannten Drittlandsbehörden. Diese Vereinbarungen stehen mit der EBA-Rahmenvereinbarung in Einklang und stellen sicher, dass für die an Drittlandsbehörden weitergegebenen Informationen eine berufliche Geheimhaltungspflicht gilt, die jener nach Artikel ***84*** der ***vorliegenden*** Richtlinie mindestens gleichwertig ist.“

Or. en

Änderungsantrag 413
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 101 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	50a. In Artikel 101 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Für den Fall, dass das Einlagensicherungssystem einen Beitrag gemäß Artikel 109 Absatz 1 leistet und die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, um den Betrag zu decken, der erforderlich ist, um die nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 8 % der

gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel zu schließen, und dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, so ist der Beitrag des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in diesem Fall vom Einlagensicherungssystem innerhalb von höchstens sechs Jahren vollständig zurückzuzahlen.“

Or. en

Begründung

OPTION 1: Brücke der Liquiditätshilfe für das Einlagensicherungssystem: (Geringes Ambitionsniveau des CMDI-Pakets zur Harmonisierung des Krisenmanagements): Je nach Brückenkonstruktion muss in diesem Artikel eindeutig auf diesen neuen Anwendungsfall des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Bezug genommen werden. Außerdem müssen die Beitragsregelungen überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip auch nach dem Inkrafttreten der CMDI-Reform weiterhin wirksam ist.

Änderungsantrag 414
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 101 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	50b. In Artikel 101 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Für den Fall, dass das Einlagensicherungssystem einen Beitrag gemäß Artikel 109 Absatz 1 leistet und die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, um den Betrag zu decken, der erforderlich ist, um die nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel zu schließen.“

Or. en

Begründung

OPTION 2: Brücke in der Verlustbeteiligung zwischen Einlagensicherungssystemen und Abwicklungsfonds/SRF: (Hohes Ambitionsniveau des CMDI-Pakets zur Harmonisierung des Krisenmanagements): Je nach Brückenkonstruktion muss in diesem Artikel eindeutig auf diesen neuen Anwendungsfall des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Bezug genommen werden. Außerdem müssen die Beitragsregelungen überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip auch nach dem Inkrafttreten der CMDI-Reform weiterhin wirksam ist.

Änderungsantrag 415
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 101 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	51a. In Artikel 101 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2028 Bericht über die Angemessenheit der Vorschriften für die Beiträge zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Ebene der Bankenunion.
	In diesem Bericht wird eine Bestandsaufnahme der Reformen des Rahmens für das Krisenmanagement vorgenommen und bewertet, ob diese Änderungen eine Überprüfung der Vorschriften für die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus erfordern, um die Wirksamkeit der Anreize für das Verursacherprinzip zu wahren.
	Die Kommission legt gegebenenfalls einen Rechtsetzungsvorschlag vor. “

Or. en

Begründung

In OPTION 1 & 2 müssen die Beitragsregelungen überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip auch nach dem Inkrafttreten der CMDI-Reform weiterhin wirksam ist.

Änderungsantrag 416
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51 b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 102 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	51b. In Artikel 102 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Wenn die verfügbaren Finanzmittel die Zielausstattung im zweiten Jahr in Folge erheblich überschritten haben, bewertet die Kommission die Lage und erstattet Bericht darüber, ob es angemessen ist, eine Möglichkeit einzuführen, einen Teil der verfügbaren Finanzmittel zurückzugeben.“

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte die Wahrscheinlichkeit des Zugangs kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/Abwicklungsfonds verändern. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregelungen widerspiegeln, um die richtigen Anreize für ein Verursacherprinzip zu schaffen. Solange dies nicht überprüft wird, sollten die Beiträge vorbehaltlich einer vorsichtigen Untergrenze ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 417
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 102 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegt nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in jenem Absatz genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 103 erneut reguläre Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Die Abwicklungsbehörden können die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 103 ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, wenn der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde ***und daraufhin*** die ***verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel*** der ***Zielausstattung reduziert wurden, werden diese*** Beiträge ***in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.***	Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde***, unterliegt*** die ***Erhebung*** der ***gemäß Artikel 103 erhobenen regelmäßigen*** Beiträge ***folgenden Modulationen:***
	a) bis die verfügbaren Finanzmittel, abzüglich etwaiger Auszahlungen, unter 85 % der Zielausstattung sinken, stellen die Abwicklungsbehörden die Erhebung der regulären Beiträge zurück;
	b) erreicht der zu erhebende Betrag einen Betrag, der im Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, so stellen die Abwicklungsbehörden die Erhebung der regulären Beiträge auf.
	Darüber hinaus wird die Wiederaufnahme der regelmäßigen Beiträge nach dem in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Aufschub so festgelegt, dass die Zielausstattung binnen drei Jahren erreicht werden kann.
	Or. en

Begründung

Diese Reform könnte die Wahrscheinlichkeit des Zugangs kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/Abwicklungsfonds verändern. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregelungen widerspiegeln, um die richtigen Anreize für ein Verursacherprinzip zu schaffen. Solange dies nicht überprüft wird, sollten die Beiträge vorbehaltlich einer vorsichtigen Untergrenze ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 418
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 102 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegt nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der ***in*** jenem Absatz genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 103 erneut reguläre Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Die Abwicklungsbehörden können die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 103 ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, wenn der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.	Liegt nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der jenem Absatz genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 103 erneut reguläre Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung ***gemäß Absatz 1 dieses Artikels*** erreicht ist. Die Abwicklungsbehörden können die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 103 ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, wenn der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 419
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 102 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegt nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in jenem Absatz genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 103 erneut reguläre Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Die Abwicklungsbehörden können die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 103 ein Jahr ***oder mehrere Jahre*** lang aufschieben, wenn der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörde ***den*** Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.	Liegt nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in jenem Absatz genannten Zielausstattung, werden im Einklang mit Artikel 103 erneut reguläre Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Die Abwicklungsbehörden können die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 103 ein Jahr lang aufschieben, wenn der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörde ***die*** Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 420
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen ***darf*** 50 % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge ***nicht übersteigen***. ***Im Rahmen dieser Obergrenze*** legt ***die Abwicklungsbehörde*** jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.**“**	„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen ***beträgt*** 50 % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge. ***Die Abwicklungsbehörde*** legt jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission zur Erhöhung des Anteils an Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ist grundsätzlich eine gute Idee, doch liegt die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe dieses Anteils im Ermessen der Abwicklungsbehörden. Um die Planungskapazitäten zu verbessern, sollten die Organe stets die Möglichkeit haben, Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bis zu einem Betrag von 50 % zu nutzen.

Änderungsantrag 421
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***50*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.“	„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***20*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.“

Or. en

Änderungsantrag 422
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und	„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und

ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***50*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.“

ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***30*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.“

Or. en

Änderungsantrag 423
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***50*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden	„(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 102 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörden für die in Artikel 101 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf ***30*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt die Abwicklungsbehörde jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden

Beiträge fest.“	Beiträge fest.“

Or. en

Änderungsantrag 424
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklungsbehörde fordert die nach Absatz 3 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ein, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 in Anspruch genommen werden muss.	Die Abwicklungsbehörde fordert die nach Absatz 3 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ein, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Artikel 101 in Anspruch genommen werden muss. ***Fällt ein Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 1 und unterliegt es nicht mehr der Beitragspflicht nach Absatz 1 dieses Artikels, gibt die Abwicklungsbehörde die nach Absatz 3 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen zurück, sobald die nachfolgende reguläre Beitragsrunde gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bis zur Zielausstattung wieder aufgefüllt hat.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Anpassung des Rahmens für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (z. B. in Bezug auf die Rückgabe von unverbindlichen Zahlungsverpflichtungen) ihre derzeitige buchmäßige Behandlung nicht ändert.

Änderungsantrag 425
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 103 – Absatz 3a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fällt ein Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich ***von Artikel 1 und unterliegt es nicht mehr der Beitragspflicht nach Absatz 1***, ***fordert die Abwicklungsbehörde*** die ***nach Absatz 3 eingegangenen und noch fälligen*** unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***ein. Wird der mit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung verbundene Beitrag bei der ersten Aufforderung ordnungsgemäß gezahlt***, ***löscht*** die ***Abwicklungsbehörde die Verpflichtung und gibt die Sicherheit zurück. Wird der Beitrag bei der ersten Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, pfändet die Abwicklungsbehörde die Sicherheit und löscht die Verpflichtung.“***	Fällt ein Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich ***dieser Richtlinie***, ***werden*** die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***aufgehoben***, ***und*** die ***Sicherheiten, mit denen diese Verpflichtungen besichert sind, sind spätestens zwei Jahre, nachdem das Unternehmen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschieden ist, zurückzugeben;***

Or. en

Begründung

Indem dem Abwicklungsfonds Zeit eingeräumt wird, neue Beiträge zu erheben, um die Lücke zu schließen, ist es möglich, dass die Rückgabe der Sicherheiten nicht zu einer Verringerung der verfügbaren Finanzmittel des Abwicklungsfonds führt. Eine solche Klarstellung wird auch die Besonderheit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen wahren, wonach sie in der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken nicht als Aufwand behandelt werden darf.

Änderungsantrag 426
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 104 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	54a. Artikel 104 Absatz 3 erhält

	folgende Fassung:
„(3) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflicht eines Instituts zur Zahlung von den außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen an den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ganz oder teilweise aufschieben, wenn durch die Entrichtung dieser Beiträge die Liquidität oder die Solvenz des Instituts gefährdet würde. Ein solcher Aufschub wird für maximal sechs Monate gewährt, kann jedoch auf Antrag des Instituts verlängert werden. Der gemäß diesem Absatz aufgeschobene Beitrag wird entrichtet, wenn die Liquidität oder die Solvenz des Instituts durch die Entrichtung des Betrags nicht länger gefährdet wird.	„(3) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflicht eines Instituts zur Zahlung von den außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen an den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ganz oder teilweise aufschieben, wenn durch die Entrichtung dieser Beiträge die Liquidität oder die Solvenz des Instituts gefährdet würde. Ein solcher Aufschub wird für maximal sechs Monate gewährt, kann jedoch auf Antrag des Instituts ***einmalig*** verlängert werden. Der gemäß diesem Absatz aufgeschobene Beitrag wird entrichtet, wenn die Liquidität oder die Solvenz des Instituts durch die Entrichtung des Betrags nicht länger gefährdet wird. *“*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0059)

Änderungsantrag 427
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
”	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:	
a) Einlagen;	
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf	

Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;

c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

“

Or. en

Änderungsantrag 428
Markus Ferber, Othmar Karas, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:	
a) Einlagen;	
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.	
“	

Or. en

Begründung

Zwar sind gedeckte Einlagen im Rahmen der Abwicklung vor Verlusten geschützt, andere erstattungsfähige Einlagen könnten jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden. Um natürlichen Personen und kleineren Unternehmen, die über die gedeckten Einlagen hinausgehende erstattungsfähige Einlagen halten, ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollten solche Einlagen in der Rangfolge über dem Rang stehen, den Forderungen gewöhnlicher nicht gedeckter und nicht bevorzugter Gläubiger aufgrund des für reguläre Insolvenzverfahren geltenden nationalen Rechts haben. Die Forderung des Einlagensicherungssystems sollte sogar einen noch höheren Rang aufgrund dieses nationalen Rechts genießen als die genannten Kategorien von erstattungsfähigen Einlagen.

Änderungsantrag 429
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:	***entfällt***
a) Einlagen;	
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.	

Or. en

Änderungsantrag 430
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren ***die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:***	„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren

Or. en

Änderungsantrag 431
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren ***die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:***	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren

Or. en

Änderungsantrag 432
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben*** Rang ***haben, welcher höher ist*** als ***der Rang von*** Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern***:***	„(1) Die Mitgliedstaaten ***legen eine allgemeine Einlegerpräferenz fest, die allen Einlegern einen höheren*** Rang ***einräumt*** als ***den*** Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern***.***
	Ungeachtet dessen wird der höchste Rang ausschließlich auf die folgenden Einlagen aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 433
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 434
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen ***denselben*** Rang haben***, welcher höher ist*** als ***der Rang von*** Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:	„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen ***einen höheren*** Rang haben als Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:

Or. en

Änderungsantrag 435
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Einlagen;***	a) ***folgende Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:*** ***i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet,*** ***ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden,***

Or. en

Begründung

The proposed modification of the existing super preference of deposit guarantee scheme (DGS) claims is to be rejected. The modification would artificially increase the costs for the DGS in order to achieve the result intended by the Commission – resolution is less costly than liquidation/insolvency with the consequence that a public interest in resolution would also have to be confirmed for LSIs.Until now, the super-preference had ensured that, in subsequent insolvency proceedings, preference was given to the deposit guarantee scheme in terms of depositor compensationpayments, meaning that losses were recovered in full comparatively quickly, and the deposit guarantee scheme generally incurred few or no losses.In addition, there is no reason to expand the resolution regime in the way the Commission has proposed. The largely harmonised European deposit guarantee schemes have proven their ability to function. For the majority of institutions, it is already possible to ensure an orderly exit from the market without endangering financial market stability through national insolvency/liquidation proceedings. Also, the report submitted by the SRB on resolution planning for Less Significant Institutions (LSIs) in 2021 and 2022 underlines that the current approach is appropriate: According to this report, the NRAs deemed that 96.3% of the LSIs have liquidation as a preferred strategy in case of failure. None of the resolvability assessments carried out by the national resolution authorities found any substantive impediments to resolvability.

Änderungsantrag 436
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***die folgenden Forderungen, deren Rang höher ist als der Rang der unter Buchstabe b genannten Forderungen: Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten, erstattungsfähige*** Einlagen***, zu Zahlungs- und Abwicklungszwecken gehaltene Unternehmenseinlagen, Einlagen, die über Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden***;

Or. en

Änderungsantrag 437
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***i)*** Einlagen***, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/49/EU von der Deckung ausgeschlossen sind und*** ***ii) Einlagen von juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen handelt, die für die Zwecke der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten;***

Or. en

Änderungsantrag 438
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***gedeckte*** Einlagen ***im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU***;

Or. en

Änderungsantrag 439
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***erstattungsfähige*** Einlagen ***von Privatkunden***;

Or. en

Änderungsantrag 440
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***gedeckte*** Einlagen;

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten die Einlagen größerer Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere vorrangige unbesicherte Schuldtitel.

Änderungsantrag 441
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen;	a) ***alle*** Einlagen;

Or. en

Änderungsantrag 442
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet,

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten die Einlagen größerer Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere vorrangige unbesicherte Schuldtitel.

Änderungsantrag 443
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe ab (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden,

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten die Einlagen größerer Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere vorrangige unbesicherte Schuldtitel.

Änderungsantrag 444
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten die Einlagen größerer Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere vorrangige unbesicherte Schuldtitel.

Änderungsantrag 445
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten**, die auf Zweigstellen außerhalb* der ***Union zurückgehen;***	b) ***folgende Forderungen denselben Rang haben, der höher als der Rang nach Buchstabe a ist:***
	i) gedeckte Einlagen,
	ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger

eintreten.

Or. en

Begründung

The proposed modification of the existing super preference of deposit guarantee scheme (DGS) claims is to be rejected. The modification would artificially increase the costs for the DGS in order to achieve the result intended by the Commission – resolution is less costly than liquidation/insolvency with the consequence that a public interest in resolution would also have to be confirmed for LSIs.Until now, the super-preference had ensured that, in subsequent insolvency proceedings, preference was given to the deposit guarantee scheme in terms of depositor compensationpayments, meaning that losses were recovered in full comparatively quickly, and the deposit guarantee scheme generally incurred few or no losses.In addition, there is no reason to expand the resolution regime in the way the Commission has proposed. The largely harmonised European deposit guarantee schemes have proven their ability to function. For the majority of institutions, it is already possible to ensure an orderly exit from the market without endangering financial market stability through national insolvency/liquidation proceedings. Also, the report submitted by the SRB on resolution planning for Less Significant Institutions (LSIs) in 2021 and 2022 underlines that the current approach is appropriate: According to this report, the NRAs deemed that 96.3% of the LSIs have liquidation as a preferred strategy in case of failure. None of the resolvability assessments carried out by the national resolution authorities found any substantive impediments to resolvability.

Änderungsantrag 446
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	b) ***gedeckte*** Einlagen ***oder Teile erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen*** von in der Union niedergelassenen Instituten, ***die die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreiten und*** die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;

Or. en

Änderungsantrag 447
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einlagen von ***in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb*** der ***Union zurückgehen***;	b) ***erstattungsfähige*** Einlagen von ***natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne*** der ***Richtlinie 2014/49/EU***;

Or. en

Änderungsantrag 448
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	b) ***erstattungsfähige*** Einlagen ***von Privatkunden*** von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;

Or. en

Änderungsantrag 449
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 450
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Einlagen von in der Union niedergelassenen Instituten, die auf Zweigstellen außerhalb der Union zurückgehen;***	b) ***andere Unternehmenseinlagen, die nicht unter Buchstabe a fallen und nicht erstattungsfähige Einlagen***

Or. en

Änderungsantrag 451
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

The proposed modification of the existing super preference of deposit guarantee scheme (DGS) claims is to be rejected. The modification would artificially increase the costs for the DGS in order to achieve the result intended by the Commission – resolution is less costly than liquidation/insolvency with the consequence that a public interest in resolution would also have to be confirmed for LSIs.Until now, the super-preference had ensured that, in subsequent insolvency proceedings, preference was given to the deposit guarantee scheme in terms of depositor compensationpayments, meaning that losses were recovered in full comparatively quickly, and the deposit guarantee scheme generally incurred few or no losses.In addition, there is no reason to expand the resolution regime in the way the Commission has proposed. The largely harmonised European deposit guarantee schemes have proven their ability to function. For the majority of institutions, it is already possible to ensure an orderly exit from the market without endangering financial market stability through national insolvency/liquidation proceedings. Also, the report submitted by the SRB on resolution planning for Less Significant Institutions (LSIs) in 2021 and 2022 underlines that the current approach is appropriate: According to this report, the NRAs deemed that 96.3% of the LSIs have liquidation as a preferred strategy in case of failure. None of the resolvability assessments carried out by the national resolution authorities found any substantive impediments to resolvability.

Änderungsantrag 452
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 454
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der ***gedeckten Einleger*** eintreten.“	c) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der ***berechtigten Kleinanleger*** eintreten.“

Or. en

Änderungsantrag 455
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einlagensicherungssysteme, ***die*** im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.“	c) Einlagensicherungssysteme, ***wenn sie*** im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.“

Or. en

Änderungsantrag 456
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren die folgenden Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der in Absatz 1 vorgesehene Rang:
	a) gedeckte Einlagen,
	b) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 457
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen gewöhnliche unbesicherte Forderungen nach ihrem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren einen höheren Rang einnehmen als unbesicherte Forderungen	***„***(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen gewöhnliche unbesicherte Forderungen nach ihrem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren ***den gleichen Rang haben wie andere Einlagen, die nicht in***

aus Schuldtiteln, die folgende Voraussetzungen erfüllen:	***Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannt sind, und*** einen höheren Rang einnehmen als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die folgende Voraussetzungen erfüllen: ***;***

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten die Einlagen größerer Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere vorrangige unbesicherte Schuldtitel.

Änderungsantrag 458
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(8) Werden nur die in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben a oder b genannten Abwicklungsinstrumente zur Übertragung lediglich eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts angewandt, hat der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gegenüber dem verbleibenden Teil des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens eine Forderung über jegliche Ausgaben und Verluste, die dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Beiträge zur Abwicklung nach Artikel 101 Absatz 1 im Zusammenhang mit Verlusten, die andernfalls Gläubiger getragen hätten, entstanden sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Forderungen des hier etablierten Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und ihre

bevorzugte Stellung in Insolvenzverfahren werden voraussichtlich regelmäßig zu Verlusten der Einlagensicherungssysteme und zu deren finanzieller Erschöpfung führen. Dies wiederum wird zu einem Vertrauensverlust bei den Einlegern führen.

Änderungsantrag 459
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(8) Werden nur die in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben a oder b genannten Abwicklungsinstrumente zur Übertragung lediglich eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts angewandt, hat der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gegenüber dem verbleibenden Teil des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens eine Forderung über jegliche Ausgaben und Verluste, die dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Beiträge zur Abwicklung nach Artikel 101 Absatz 1 ***im Zusammenhang mit Verlusten, die andernfalls Gläubiger getragen hätten,*** entstanden sind.	„(8) Werden nur die in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben a oder b genannten Abwicklungsinstrumente zur Übertragung lediglich eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts angewandt, hat der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gegenüber dem verbleibenden Teil des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens eine Forderung über jegliche Ausgaben und Verluste, die dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Beiträge zur Abwicklung nach Artikel 101 Absatz 1 entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 460
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 8 dieses Artikels und in Artikel 37 Absatz 7 genannten Forderungen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren einen bevorzugten Rang erhalten, der höher ist als der Rang der Forderungen in Form von Einlagen und der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 dieses Artikels.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Forderungen des hier etablierten Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und ihre bevorzugte Stellung in Insolvenzverfahren werden voraussichtlich regelmäßig zu Verlusten der Einlagensicherungssysteme und zu deren finanzieller Erschöpfung führen. Dies wiederum wird zu einem Vertrauensverlust bei den Einlegern führen.

Änderungsantrag 461
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 108 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 8 dieses Artikels und in Artikel 37 Absatz 7 genannten Forderungen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren einen bevorzugten Rang erhalten, der höher ist als der Rang der Forderungen in Form von Einlagen und der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 dieses Artikels.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 462
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Article 108 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 8 dieses Artikels und in Artikel 37 Absatz 7 genannten Forderungen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren einen bevorzugten Rang erhalten, der ***höher ist als der*** Rang der Forderungen in Form von Einlagen und der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 dieses Artikels.“	(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 8 dieses Artikels und in Artikel 37 Absatz 7 genannten Forderungen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in ihrem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren einen bevorzugten Rang erhalten, der ***dem*** Rang der Forderungen in Form von Einlagen und der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 dieses Artikels ***entspricht***.“

Or. en

Änderungsantrag 463
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
56. [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 464
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der „Bridge-the-Gap-Ansatz" untergräbt den zentralen Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilseignern und dann von den Gläubigern einer notleidenden Bank getragen werden sollten. „Bridge the gap" ist nicht notwendig, da die MREL-Anforderungen eine ausreichende Abwicklungsfinanzierung sicherstellen.

Änderungsantrag 465
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Article 109 – Unterabsatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 466
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls die Abwicklungsbehörden in Bezug	***entfällt***

auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreifen und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut angehört, zum Schutz der Einleger vor Verlusten die folgenden Beträge beiträgt:

a) bei Anwendung des Bail-in-Instruments, einzeln oder zusammen mit dem Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten, den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt worden wären, um die Verluste auszugleichen und das in Abwicklung befindliche Institut nach Artikel 46 Absatz 1 zu rekapitalisieren, wenn gedeckte Einlagen in den Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments einbezogen worden wären;

b) bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts, einzeln oder zusammen mit anderen Abwicklungsinstrumenten:

i) den Betrag, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der gedeckten Einlagen und der Verbindlichkeiten, die denselben oder einem höheren Rang haben als Einlagen, und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts zu decken, die auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen; und

ii) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung sicherzustellen.

Or. en

Begründung

The proposed change of the current use of deposit guarantee schemes in the context of resolution is to be rejected. Otherwise, the financial contributions of deposit guarantee

schemes for resolutions will be increased significantly in terms of frequency and amount of co-financing required. The use of deposit guarantee scheme funds for resolution measures is to be made standard, despite the fact that this is inappropriate and unnecessary. In addition, extending the scope of protection to include uncovered and unprotected deposits in resolution gives wholesale investors a free pass. This contradicts the mandate of the deposit protection scheme, which is to protect depositors in the event that a bank becomes insolvent by reimbursing up to 100,000 EUR of money deposited with the bank in question.

Änderungsantrag 467
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls die Abwicklungsbehörden in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreifen und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass ***Einleger*** weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut angehört, zum Schutz der ***Einleger*** vor Verlusten die folgenden Beträge beiträgt:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls die Abwicklungsbehörden in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreifen und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass ***natürliche Personen und Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen*** weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut angehört, zum Schutz der ***natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen*** vor Verlusten die folgenden Beträge beiträgt:

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele anbelangt, so sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden, deren Gelder und Vermögenswerte bereits durch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e geschützt sind; es gibt eine Kostenoptimierungsprüfung (siehe Vorschlag für den neuen Artikel 109 Absatz 2), der im Voraus sicherstellen soll, dass die Verluste für das in Liquidation befindliche Einlagensicherungssystem höher gewesen wären als die Kosten für seinen Beitrag zur Abwicklung.

Änderungsantrag 468
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Betrag, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der gedeckten Einlagen und der Verbindlichkeiten, die ***denselben oder einem*** höheren Rang haben als Einlagen, und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts zu decken, die auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen; und	i) den Betrag, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der gedeckten Einlagen und der Verbindlichkeiten, die ***einen*** höheren Rang haben als Einlagen, und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts zu decken, die auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen; und

Or. en

Änderungsantrag 469
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 470
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Fällen trägt das Einlagensicherungssystem, falls die Übertragung auf den übernehmenden Rechtsträger andere Einlagen als gedeckte Einlagen oder sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten beinhaltet und die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass diese Einlagen oder Verbindlichkeiten die in Artikel 44 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, Folgendes bei:	***entfällt***
a) den Betrag, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der Einlagen, einschließlich der nicht gedeckten Einlagen, und der Verbindlichkeiten mit demselben oder einem höheren Rang als Einlagen und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts, die auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, zu decken; und	
b) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität der Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger sicherzustellen.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Abwicklung befindliche Institut oder Unternehmen, sobald das Einlagensicherungssystem in den in Unterabsatz 2 genannten Fällen einen Beitrag geleistet hat, vom Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital oder Zahlungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder von anderen Tätigkeiten, die zu einem Mittelabfluss führen können, absieht.	
In jedem Fall dürfen die Kosten des Beitrags des Einlagensicherungssystems nicht höher sein als die vom	

Einlagensicherungssystem nach Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU berechneten Kosten der Einlegerentschädigung.

Wird bei der Bewertung nach Artikel 74 festgestellt, dass die Kosten des Beitrags des Einlagensicherungssystems zu der Abwicklung höher waren als die Verluste, die es im Falle einer Liquidierung des Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren erlitten hätte, hat das Einlagensicherungssystem Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 75.

Or. en

Änderungsantrag 471
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität der Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 472
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität der Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger sicherzustellen.	b) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität der Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger sicherzustellen. ***Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde, erstattungsfähige Einlagen von der Anwendung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse auszuschließen, begründet die widerlegbare Vermutung, dass ein derartiger Ausschluss die in Artikel 44 Absatz 3 festgelegten Anforderungen erfüllt. Artikel 44 Absatz 12 findet auf einen derartigen Ausschluss keine Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 473
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In jedem Fall dürfen die Kosten des Beitrags des Einlagensicherungssystems nicht höher sein als die vom Einlagensicherungssystem nach Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU berechneten Kosten der Einlegerentschädigung.	In jedem Fall dürfen die Kosten des Beitrags des Einlagensicherungssystems nicht höher sein als die vom Einlagensicherungssystem nach Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU berechneten Kosten der Einlegerentschädigung ***und der Betrag, der 50 % seiner Zielausstattung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU entspricht. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres nationalen Bankensektors können die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz festlegen, der über 50 % liegt.***

Or. en

Änderungsantrag 474
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird bei der Bewertung nach Artikel 74 festgestellt, dass die Kosten des Beitrags des Einlagensicherungssystems zu der Abwicklung höher waren als die Verluste, die es im Falle einer Liquidierung des Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren erlitten hätte, hat das Einlagensicherungssystem Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 75.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele anbelangt, so sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden, deren Gelder und Vermögenswerte bereits durch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e geschützt sind; es gibt eine Kostenoptimierungsprüfung (siehe Vorschlag für den neuen Artikel 109 Absatz 2), der im Voraus sicherstellen soll, dass die Verluste für das in Liquidation befindliche Einlagensicherungssystem höher gewesen wären als die Kosten für seinen Beitrag zur Abwicklung.

Änderungsantrag 475
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	***entfällt***

dass die Abwicklungsbehörde die Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 nach Konsultation des Einlagensicherungssystems zu den geschätzten Kosten der Einlegerentschädigung nach Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und entsprechend den in Artikel 36 der vorliegenden Richtlinie genannten Bedingungen festlegt.

Die Abwicklungsbehörde teilt ihre in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung dem Einlagensicherungssystem mit, dem das Institut angeschlossen ist. Das Einlagensicherungssystem setzt diese Entscheidung unverzüglich um.“

Or. en

Begründung

The proposed change of the current use of deposit guarantee schemes in the context of resolution is to be rejected. Otherwise, the financial contributions of deposit guarantee schemes for resolutions will be increased significantly in terms of frequency and amount of co-financing required. The use of deposit guarantee scheme funds for resolution measures is to be made standard, despite the fact that this is inappropriate and unnecessary. In addition, extending the scope of protection to include uncovered and unprotected deposits in resolution gives wholesale investors a free pass. This contradicts the mandate of the deposit protection scheme, which is to protect depositors in the event that a bank becomes insolvent by reimbursing up to 100,000 EUR of money deposited with the bank in question.

Änderungsantrag 476
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde die Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 nach Konsultation des	***entfällt***

Einlagensicherungssystems zu den geschätzten Kosten der Einlegerentschädigung nach Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und entsprechend den in Artikel 36 der vorliegenden Richtlinie genannten Bedingungen festlegt.

Die Abwicklungsbehörde teilt ihre in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung dem Einlagensicherungssystem mit, dem das Institut angeschlossen ist. Das Einlagensicherungssystem setzt diese Entscheidung unverzüglich um.“

Or. en

Änderungsantrag 477
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Unterabsatz 2a und 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	***entfällt***
„	
(2a)	
Werden die Mittel des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a verwendet, um zur Rekapitalisierung des in Abwicklung befindlichen Instituts beizutragen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Einlagensicherungssystem seine Beteiligungen in Form von Anteilen oder anderen Kapitalinstrumenten des in Abwicklung befindlichen Instituts an den privaten Sektor veräußert, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies erlauben.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem die in	

Unterabsatz 1 genannten Anteile und anderen Kapitalinstrumente offen und transparent vermarktet und dass sie beim Verkauf nicht falsch dargestellt werden oder dass zwischen den potenziellen Käufern nicht diskriminiert wird. Eine jede Veräußerung dieser Art erfolgt zu kommerziellen Bedingungen.

(2b)

Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird auf die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.

Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, wird der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft wurden.

“

Or. en

Änderungsantrag 478
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Werden die Mittel des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a verwendet, um zur Rekapitalisierung des in Abwicklung befindlichen Instituts beizutragen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Einlagensicherungssystem seine Beteiligungen in Form von Anteilen oder anderen Kapitalinstrumenten des in Abwicklung befindlichen Instituts an den privaten Sektor veräußert, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies erlauben.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem die in Unterabsatz 1 genannten Anteile und anderen Kapitalinstrumente offen und transparent vermarktet und dass sie beim Verkauf nicht falsch dargestellt werden oder dass zwischen den potenziellen Käufern nicht diskriminiert wird. Eine jede Veräußerung dieser Art erfolgt zu kommerziellen Bedingungen.	

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung der derzeitigen Nutzung von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung ist abzulehnen. Andernfalls werden die finanziellen Beiträge der Einlagensicherungssysteme für Abwicklungen in Bezug auf die Häufigkeit und die Höhe der erforderlichen Kofinanzierung erheblich steigen. Die Verwendung von Mitteln des Einlagensicherungssystems für Abwicklungsmaßnahmen soll zum Standard werden, obwohl dies unangemessen und unnötig ist.

Änderungsantrag 479
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird auf die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.	***entfällt***
Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, wird der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.	
Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft	

wurden.“

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung der derzeitigen Nutzung von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung ist abzulehnen. Andernfalls werden die finanziellen Beiträge der Einlagensicherungssysteme für Abwicklungen in Bezug auf die Häufigkeit und die Höhe der erforderlichen Kofinanzierung erheblich steigen. Die Verwendung von Mitteln des Einlagensicherungssystems für Abwicklungsmaßnahmen soll zum Standard werden, obwohl dies unangemessen und unnötig ist.

Änderungsantrag 480
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird auf die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.	***entfällt***
Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, wird der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des	

Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 481
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird auf die in Artikel 44 Absatz ***5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz*** 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.	Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird auf die in Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 482
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 ***Unterabsatz 2*** wird auf die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.	Der Beitrag des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 wird auf die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 483
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, ***wird*** der ***Beitrag*** des Einlagensicherungssystems auf den Betrag ***begrenzt***, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems ***wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus*** entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.	Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, ***und für den Fall, dass das Einlagensicherungssystem*** der ***Abwicklungsbehörde mitteilt, dass es das Risiko eines Liquiditätsdefizits erwartet, kann die Abwicklungsbehörde beschließen, den Bruttobeitrag*** des Einlagensicherungssystems auf den Betrag ***zu begrenzen***, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. ***In einem derartigen Fall wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus*** nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems entsprechend

den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind***, und etwaige Verluste, die dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus aufgrund seiner Intervention entstehen, werden ihm vom Einlagensicherungssystem über einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren erstattet***.

Or. en

Begründung

OPTION 1 : Bridge in liquidity support to the DGS: (Low level of ambition in CMDI package to harmonize crisis management) : The bridge needs to be negotiated hand in hand with the level of ambition on the rest of the review. If there is support for a material expansion of the scope of resolution, for a robust MREL requirement for new transfer tool with market exit, and further conditionalities on the alternative and preventive measures that have been used in the past to circumvent resolution, then it would be appropriate to introduce a loss sharing mechanism to offset part of the cost of the LC intervention of the DGS with the support of the resolution financing arrangement/SRF. If the level of ambition on the rest of the package is more limited, then the RF/SRF intervention under the "bridge" should be designed as a liquidity support for the concerned DGS, which would have to repay the RF/SRF after a certain period of time.

Änderungsantrag 484
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des	Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, ***wird*** der Beitrag des Einlagensicherungssystems ***auf den Betrag begrenzt***, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.	Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, ***entspricht*** der Beitrag des Einlagensicherungssystems ***der Summe des Betrags***, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen***, und des Betrags, den der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beiträgt, multipliziert mit dem Anteil der gedeckten Einlagen an den gesamten Verbindlichkeiten im Rahmen der Übertragung***. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.

Or. en

Begründung

OPTION 2 : Bridge in loss sharing between DGS and RF/SRF (High level of ambition in CMDI package to harmonize crisis management) : The bridge needs to be negotiated hand in hand with the level of ambition on the rest of the review. If there is support for a material expansion of the scope of resolution, for a robust MREL requirement for new transfer tool with market exit, and further conditionalities on the alternative and preventive measures that have been used in the past to circumvent resolution, then it would be appropriate to introduce a loss sharing mechanism to offset part of the cost of the LC intervention of the DGS with the support of the resolution financing arrangement/SRF. If the level of ambition on the rest of the package is more limited, then the RF/SRF intervention under the "bridge" should be designed as a liquidity support for the concerned DGS, which would have to repay the RF/SRF after a certain period of time.

Änderungsantrag 485
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, wird der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz ***5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz*** 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.	Lässt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Absatz 1 Unterabsatz 2 samt dem von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln sowie den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten geleistete Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu, wird der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die in Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a festgelegten Schwellenwerte zu erreichen. Nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems wird der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus entsprechend den Grundsätzen genutzt, die in den Artikeln 44 und 101 für die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 486
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft wurden.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 487
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 2b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die ***im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft wurden.“***	Die Unterabsätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Institute, die ***eine der folgenden Bedingungen erfüllen:***
	i) sie wurden im Gruppenabwicklungsplan oder im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten eingestuft;
	ii) sie haben seit ihrer Einstufung als Abwicklungseinheiten nie ihre MREL-Anforderungen in vollem Umfang erfüllt.

Or. en

Begründung

OPTION 2 : Bridge in loss sharing between DGS and RF/SRF : (High level of ambition in CMDI package to harmonize crisis management) : The bridge needs to be negotiated hand in hand with the level of ambition on the rest of the review. If there is support for a material expansion of the scope of resolution, for a robust MREL requirement for new transfer tool with market exit, and further conditionalities on the alternative and preventive measures that have been used in the past to circumvent resolution, then it would be appropriate to introduce a loss sharing mechanism to offset part of the cost of the LC intervention of the DGS with the support of the resolution financing arrangement/SRF. If the level of ambition on the rest of the package is more limited, then the RF/SRF intervention under the “bridge” should be designed as a liquidity support for the concerned DGS, which would have to repay the RF/SRF after a certain period of time.

Änderungsantrag 488
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 109 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) In Absatz 5 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Obergrenzen für die Haftung von Einlagensicherungssystemen.

Änderungsantrag 489
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Übergangszeitraum
	(1) Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie sich in Abhängigkeit vom Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie ändern wird, müssen die Anforderungen gemäß Artikel 45e oder 45f der Richtlinie 2014/59/EU bzw. die Anforderungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 der Richtlinie 2014/59/EU ergeben, soweit zutreffend, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Genehmigung des Abwicklungsplans, einschließlich der neuen bevorzugten Abwicklungsstrategie, erfüllen.
	(2) Während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums trägt das Einlagensicherungssystem in den in

Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU in der durch diese Änderungsrichtlinie geänderten Fassung genannten Fällen, in denen die Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger Einlagen umfasst, bei denen es sich nicht um gedeckte Einlagen oder andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten handelt, abweichend von Unterabsatz 2 des genannten Absatzes zu dem Betrag bei, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der Einlagen, einschließlich der nicht gedeckten Einlagen, der vorrangigen abwicklungsfähigen Verbindlichkeiten von Kleinanlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU und der Verbindlichkeiten mit demselben oder einem höheren Rang als Einlagen und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts, die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, zu decken.

Or. en